EADE
HS
py 1

YH516

Gesetze der Groß-Loge

— des —

Ordens der Hermanns-Söhne

im Staate Texas

— und —

Constitution der Logen des Ordens

— mit —

Anhang des amendirten Charters.

1911.

Artikel I.

Name und Zweck.

§ 1. Die Großloge, welche einen Freibrief von der National-Großloge des Ordens der Hermanns-Söhne für die Gerichtsbarkeit des Staates Texas besitzt, soll unter dem Namen: „Groß-Loge des Ordens der Hermanns-Söhne im Staate Texas" bekannt sein.

§ 2. Pflege deutscher Geselligkeit und Tugenden, Uebung des Geistes durch gegenseitige Belehrung und durch Meinungsaustausch, gegenseitige Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen, sowie in anderen Lebenslagen, Erhaltung und Pflege der deutschen Sprache in Schule und Haus, sowie aller guten deutschen Sitten; die Verbreitung wahrer freiheitlicher Gesinnungen, und eine heilige Erinnerung an unser Geburtsland wach zu halten, ist der Zweck dieses Ordens.

Artikel II.

Sprache.

Alle Verhandlungen der Logen dieses Ordens müssen für immer in deutscher Sprache geführt werden.

D165 H 20
24 5 48
6

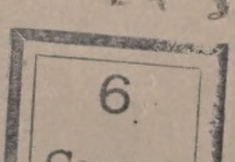

Artikel III.

Gerichtsbarkeit der Großloge.

Die Großloge hat die ausschließliche Gerichtsbarkeit über die Logen des Ordens der Hermanns-Söhne des Staates und deren Mitglieder als solche, und ist der höchste Richterstuhl des Ordens innerhalb des Staates Texas. Keine Loge kann errichtet werden oder fortbestehen ohne deren Genehmigung. Sie allein besitzt das Recht und die Macht, Freibriefe zu bewilligen, dieselben wegen genügender Ursache außer Thätigkeit zu setzen oder ganz wegzunehmen; Beschwerden von Logen oder deren Gliedern zu schlichten, für ihre eigene Erhaltung und das Wohl und Gedeihen, für Entwicklung und Verbreitung des Ordens solche zweckdienliche Vorkehrungen zu treffen, welche die Staatsgesetze und die allgemeinen Ordensregeln nicht verletzen.

Artikel IV.

Versammlungen.

§ 1. Die regelmäßigen Versammlungen dieser Großloge sollen am 3. Montag im April jeden zweiten Jahres stattfinden.

§ 2. Außerordentliche Versammlungen kön-

nen durch den Großpräsidenten im Einverständniß mit den erwählten Großbeamten berufen werden, sobald es die Geschäfte und das Wohl des Ordens fordern. Falls wenigstens 15 Logen den Großpräsidenten schriftlich darum ersuchen, muß derselbe eine außerordentliche Versammlung einberufen.

Artikel V.

§ 1. Die Großloge besteht aus:

a) den Großbeamten,

b) den ordentlichen und außerordentlichen Großlogen-Comitees,

c) den erwählten Repräsentanten der Logen,

d) dem stellvertretenden Großpräsidenten für Schwestern-Logen.

§ 2. Jede Loge bis zu 50 Mitgliedern ist zu einem Delegaten, für jede ferneren 50 Mitglieder oder die größere Hälfte von 50 Mitgliedern zu einem weiteren Delegaten berechtigt.

§ 3. Außerdem können Ex-Präsidenten in die Großloge eingeführt werden, welche jedoch nur Sprech- und kein Stimmrecht haben und zu keinem Comite ernannt werden können.

§ 4. Als Repräsentanten, welche von den Logen in der letzten Versammlung des Monats Dezember vor Zusammentritt der Großloge zu erwählen sind, sollen zuerst Ex = Präsidenten in Vorschlag gebracht werden, doch können auch andere fähige Mitglieder in Vorschlag gebracht und erwählt werden.

§ 5. Niemand ist als Delegat zur Großloge wählbar, der nicht wenigstens die Hälfte der regelmäßigen Versammlungen seiner Loge besucht hat, gerechnet von der letzten Großlogen=Sitzung bis zur Neuwahl, jedoch findet dies auf praktizirende Aerzte keine Anwendung.

§ 6. Für jeden Repräsentanten soll ein Stellvertreter erwählt werden; im Falle der Delegat oder sein Stellvertreter nicht im Stande sein soll, den Verpflichtungen nachzukommen und keine Neuwahl mehr stattfinden kann, soll der Präsident der Loge einen anderen Stellvertreter ernennen.

§ 7. Die Ex=Großpräsidenten sind zu Sitz und Stimme in der Großloge, sowie zu Tage= und Meilengeldern berechtigt.

Artikel VI.

Beamte der Großloge.

A—Wahl.

§ 1. Die Wahl der Großbeamten findet in der regelmäßigen Großlogen-Sitzung mittelst geschriebener Stimmzettel statt und ist derjenige als gewählt zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit, d.h. wenigstens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. —Sollte bei den ersten beiden Wahlgängen keine absolute Stimmenmehrheit erzielt werden, so entscheidet im dritten Wahlgange die relative Mehrheit, d. h. die höchste Stimmenzahl.

Die Ueberwachung der Wahl findet durch ein vom Großpräsidenten ernanntes, aus 10 Delegaten bestehendes Comite statt, welches die Stimmzettel, die vom Großsekretär mit dem Großlogen-Siegel versehen geliefert werden müssen, vertheilt, zählt und verliest.

Jeder Stimmberechtigte hat beim Verlesen seines Namens, oder Nummer der Loge, an die Wahlurne zu treten und seinen Stimmzettel eigenhändig abzugeben. Nachdem vom Großpräsidenten die Wahl für geschlossen erklärt wird,

werden die so abgegebenen Stimmen verlesen, vom Großsekretär oder dessen Gehülfen und ebenso vom Wahlcomite notirt und das Resultat wird sodann vom Großsekretär dem Großpräsidenten mitgetheilt.

§ 2. Vor der Wahl für Großbeamte hat eine mündliche Nomination in derselben Versammlung stattzufinden. Für jedes Amt soll sogleich einzeln nach der Nomination die Wahl vorgenommen werden.

§ 3. Die zu erwählenden Beamten der Großloge sind:

1.) Großpräsident,
2.) Erster Vice-Großpräsident,
3.) Zweiter Vice-Großpräsident,
4.) Großsekretär,
5.) Großschatzmeister,
6.) Großarzt (der nicht Delegat zu sein braucht),
7.) Großverwaltungsrath, bestehend aus drei Mitgliedern, welche je auf drei Termine gewählt werden, und zwar derartig, daß bei jeder Großlogen-Sitzung je ein Verwaltungsrath für die Dauer von drei Terminen gewählt wird. Dasjenige Mitglied des Verwaltungsrathes,

welches die längste Zeit im Amte war, ist Vorsitzender desselben.

8.) Groß-Finanzcomite, bestehend aus drei Mitgliedern, wird alle zwei Jahre erwählt.

§ 4. Zu dem Amte eines Großpräsidenten sind nur solche Mitglieder der Großloge wählbar, welche wenigstens einen Termin ein wählbares Amt in der Großloge bekleidet haben.

§ 5. Nur stimmberechtigte Mitglieder der Großloge sind zu Aemtern wählbar, mit Ausnahme der Candidaten für Großarzt, welche keine stimmberechtigten Mitglieder der Großloge zu sein brauchen, doch in der Versammlung anwesend sein müssen.

B—Ernennungen.

§ 1. Die vom Großpräsidenten bei seiner Einsetzung zu ernennenden Beamten sind: Großführer, Groß-Innere Wache, Groß-Aeußere Wache, ein Comite für deutsche Sprache und ein Gesetz-Comite, bestehend aus drei Mitgliedern, wenn nach Beschluß der Großloge bestimmt; sowie in jeder Großloge bestimmte außerordentliche Comiteen.

§ 2. Das Correspondenz-Comite besteht

aus dem Großsekretär, mit Beihülfe des Großpräsidenten.

C—Einsetzung.

§ 1. Nach vollendeter Wahl sollen der erwählte Großpräsident, sowie die übrigen erwählten Beamten durch den fungierenden Ex-Großpräsidenten eingesetzt werden, worauf der neuerwählte Großpräsident die Ernennungen und Einsetzung der übrigen Beamten vornimmt.

§ 2. Ehe die Einsetzung stattfindet, sollen sämmtliche Bücher und Rechnungen abgeschlossen sein.

Artikel VII.

Pflichten der Großbeamten.

A—Im Allgemeinen.

§ 1. Sämmtliche Großbeamte sollen alle solche Pflichten erfüllen, welche die Regeln des Ordens den Beamten der Logen vorschreiben, insofern sich dieselben auf die Großloge anwenden lassen. Außerdem haben sie dafür Sorge zu tragen, daß der Constitution und den Vorschriften der National-Großloge und nicht minder den Gesetzen der Logen in jeder Beziehung nachgekommen wird. Sie haben die Logen ihres Staa-

tes oder Distriktes zu überwachen, deren Beamte in ihre Aemter einzusetzen und neuen Logen behülflich zu sein, in den Verband des Ordens einzutreten.

§ 2. Die erwählten Großbeamten sollen ein stehendes Comite bilden, um nöthigenfalls die Machtbefugnisse der Großloge auszuüben, wenn dieselbe nicht in Sitzung ist; sie haben jedoch derselben in der nächstfolgenden Sitzung genauen Bericht über ihre Handlungen abzustatten.

B—Im Besonderen.

§ 1. Der Großpräsident ist besonders verpflichtet, zur gesetzlichen Zeit die Paßwörter auszugeben, die Einsetzung der Beamten der Logen pünktlich vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er ist Ex-Officio-Mitglied des Verwaltungsrathes u. führt bei den Versammlungen desselben den Vorsitz. Er hat in Verbindung mit dem Großsekretär alle Geldanweisungen und andere Dokumente der Großloge zu unterzeichnen, für die Durchführung aller Gesetze und Vorschriften des Ordens zu sorgen und alle Pflichten zu erfüllen, welche einem präsidirenden Beamten zukommen. Er hat die Mehrheit der außerordentlichen Comiteen zu ernennen welche nicht von der Großloge selbst er-

wählt werden, oder wobei er nicht selbst persönlich interessirt ist, und darüber zu wachen, daß alle Beamten und Comiteen ihren Pflichten gewissenhaft nachkommen.

§ 2. Er ist befugt, falls es nothwendig erscheint, Stellvertreter zur Regelung von Ordens-Angelegenheiten zu ernennen, deren Pflichten und Rechte im Ernennungsschreiben enthalten sein sollen. Als solche Stellvertreter sind nur Mitglieder der Großloge oder Ex-Präsidenten zu ernennen. Gegen Entscheidungen solcher Stellvertreter kann an den Großpräsidenten appellirt werden.

§ 3. Wenn die Stellvertreter des Großpräsidenten nicht Mitglieder der Großloge oder Repräsentanten sind, sollen sie in der Großloge zwar Sitz- und Sprechrecht, aber kein Stimmrecht haben und weder zu Diäten noch Meilengeldern berechtigt sein.

§ 4. Bei Einsetzung von Beamten bestehender Logen durch Großbeamte oder Stellvertreter sollen der Großloge keine Kosten erwachsen.

§ 5. Der erste Vice-Großpräsident ist der gesetzliche Stellvertreter des Großpräsidenten

und übernimmt zugleich alle Pflichten als solcher in Abwesenheit des Letzteren. Er ist permanenter Vorsitzender des Finanz- u. Gesetz-Comites u. hat die Minderheit der außerordentlichen Comiteen zu ernennen.—Der Zweite Vice-Großpräsident übernimmt dessen Stellvertretung, falls der Erste Vice-Großpräsident verhindert ist, zu fungiren.

§ 6. Der Großsekretär soll in jeder Sitzung ein richtiges und getreues Protokoll der Verhandlungen der Großloge führen und nach dem Schluß der Sitzung den Logen Abschriften oder Abdrücke zuschicken. Er hat dem National-Großsekretär ein Exemplar seiner Jahrestabelle, sowie die jährliche Kopfsteuer vor dem 10. August eines jeden Jahres einzusenden. Auch soll er alle eingereichten Nebengesetze der Logen, Beschwerden, Appellationen u. s. w. sogleich den betreffenden Comiteen einhändigen und solche Pflichten erfüllen, welche in den Statuten der Sterbekasse angegeben sind. Der Großsekretär hat Abzeichen für die Repräsentanten zu beschaffen, welche Logennummer, Namen und Ort anzeigen.

Der Großsekretär soll den Logen, wenn

nothwendig, die nöthige Buchführung lehren, denn wenn er findet, daß eine Loge nicht richtig arbeitet, daß deren Berichte und Bücher nicht in Ordnung sind, so ist er gehalten, dies in Ordnung zu bringen und die jeweiligen Beamten einer derartigen Loge sind gehalten, ihm die Bücher der Loge zur Einsicht zu übergeben.

Er soll ferner die Bücher halbjährlich, am 30. Juni und 31. Dezember jedes Jahr, abschließen. Die bei ihm eingegangenen Gelder soll er sobald als möglich an den Großschatzmeister einsenden. Derselbe ist ferner gehalten, für alle Ansprüche an die Großloge Anweisungen auszustellen und für jeden Fond ein Anweisungsbuch zu führen. Für kleine Ausgaben, die er unbedingt zu machen hat, stellt ihm die Großloge eine einmalige Summe von $300.00 als Wechselgeld zur Verfügung und hat derselbe diese Summe allenfalls seinem etwaigen Nachfolger zu übergeben.

§ 7. Die Großloge beschließt von Zeit zu Zeit, wieviel Gehülfen der Großsekretär gebraucht und bestimmt deren Gesammtgehalt. Dem Großsekretär bleibt es überlassen, jedem einzelnen soviel Gehalt zu geben, wie er für nöthig erachtet.

Der Großsekretär zieht diesen Gesammtgehalt jeden Monat für seine Gehülfen und bezahlt dieselben aus; am Ende des Jahres macht er einen Bericht an den Großpräsidenten.

§ 8. Der Großsekretär hat vor jeder Großlogen-Sitzung ein Meilen-Comite von drei Mitgliedern aus einer Stadt zu ernennen, welche mit seiner Hilfe die Meilenzahl der Entfernungen der Delegaten zum Sitz der nächsten Großloge festzustellen und dieser zu unterbreiten haben.

§ 9. Der Großschatzmeister soll alle Gelder der Großloge vom Großsekretär gegen Quittung in Empfang nehmen und verwahren. Er soll alle mit dem Großlogen-Siegel u. den Unterschriften des Großpräsidenten und Großsekretärs versehenen und an ihn gerichteten Anweisungen auszahlen. Er soll die Bücher in deutlicher Weise führen und halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli abschließen und sie dem Finanzcomite und durch dieses der Großloge in Form eines Berichtes vorlegen.

§ 10. Der Großsekretär und Großschatzmeister sollen auf Verlangen jederzeit dem Finanzcomite oder Großpräsidenten ihre Bücher u. s. w. zur Prüfung vorlegen und halbjährlich für diesen

Zweck abschließen, sowie dieselben in gehöriger Ordnung ihren etwaigen Nachfolgern durch das Groß-Finanzcomite übergeben.

Der Großschatzmeister und der Großsekretär sollen alle Gelder gegen Quittung in Empfang nehmen und im Namen des Ordens auf einer Bank deponiren. Ihre Bankbücher sollen lauten: Grand Lodge of the Order of the Sons of Hermann in the State of Texas, ——— Grand Treasurer or Grand Secretary. Diese Banken sollen gehalten sein, dem Orden Zinsen auf die tägliche Balance zu bezahlen und dem Orden eine gute Bürgschaft für die Sicherheit der Gelder zu geben.

Es soll dem Verwaltungsrath übertragen sein, diese Kontrakte mit den Banken abzuschließen. Ferner sollte sich zeigen, daß der Großschatzmeister oder der Großsekretär nicht wie vorgeschrieben handeln, so soll der Großpräsident denjenigen Beamten suspendiren und einen neuen temporären Beamten ernennen, welcher während der Untersuchungszeit fungirt, und sofort ein Untersuchungs-Comite einsetzen, und wenn dasselbe findet, daß die Vorschriften des Ordens nicht befolgt wurden, soll der verstoßende Beamte vom Großpräsidenten seines Amtes permanent entho-

ben werden, und ein neuer Beamter wie vorgeschrieben erwählt werden.

§ 11. Das Gehalt des Großsekretärs und Groß-Schatzmeisters soll in jeder Großlogen-Sitzung vor der Wahl dieser Beamten festgestellt werden, ebenso die Bürgschaftssumme dieser beiden Beamten. Nur unzweifelhaft gute Bürgen, von denen jeder wenigstens den doppelten Betrag der Bürgerschaftssumme an schuldenfreiem Grundeigenthum besitzt, welches nicht Heimstätte ist, sollen angenommen werden. Die Bürgschaften des Großsekretärs und Großschatzmeisters sind womöglich durch eine "Surety Company" zu stellen und falls durch eine solche nicht zu beschaffen, durch andere wie vorher erwähnte Bürgen. Die Kosten trägt die Großloge. Die Officerente des Großsekretärs ist in jeder Großlogensitzung festzustellen. Der Großverwaltungsrath, mit Zuziehung des Großpräsidenten, hat die Bürgschaften zu untersuchen und über die Annahme oder Verwerfung der betreffenden Bürgschaft gewissenhaft zu entscheiden.

§ 12. Der Großverwaltungsrath soll die Aufsicht über alles Eigenthum der Großloge führen, und Gelder, welche derselben zugewiesen

werden, auf eine solche Weise anlegen, wie die Großloge beschlossen hat. Demselben soll die Anlage des Permanenten Fonds in solcher Weise, wie in den Gesetzen für „Permanenten Fond" vorgeschrieben ist, übertragen werden, und hat er jeder Großlogen-Sitzung Bericht über alle dem Permanenten Fond gehörigen und ausgeliehenen Gelder, überflüssiges Kapital oder Zinsen u. s. w. zu erstatten. Er hat dafür zu sorgen, daß der Großsekretär, Großschatzmeister und die Finanzbeamten der Logen die vorgeschriebene Bürgschaft auf Kosten der Großloge durch eine Bondgesellschaft stellen und darüber an den Großpräsidenten zu berichten.

§ 13. Der Großarzt hat alle Untersuchungs-Zeugnisse der Logenärzte über aufzunehmende Mitglieder zu untersuchen, und diese, wenn geprüft, sofort dem Großsekretär zu übermitteln. Für seine Dienste erhält er 50 Cents für jedes Zeugniß, welchen Betrag der Applikant zu entrichten hat. Er hat in jeder Großloge einen Bericht vorzulegen, welcher eine statistische Uebersicht der Todesfälle und deren Ursachen mit derartigen fachmännischen Schlußfolgerungen giebt, wie sie für die Belehrung der

Untersuchungsärzte und der Ordensbrüder im Allgemeinen nöthig und für Erlassung etwaiger neuer Gesetze in ärztlichen Angelegenheiten etwa nothwendig sind. Derselbe ist gehalten, die Doktor-Atteste in deutscher und englischer Sprache zu verfassen.

§ 14. Alle übrigen Großbeamten haben solche Pflichten zu erfüllen, wie sie den betreffenden Beamten in den Logen vorgeschrieben sind.

§ 15. Falls der Großsekretär oder der Großschatzmeister stirbt, das Amt niederlegt oder durch andere Umstände verhindert ist, das Amt weiter zu verwalten, soll der Großpräsident provisorisch einen Bruder als Stellvertreter ernennen, welcher eine vom Großpräsidenten festzusetzende Bürgschaft zu stellen hat, und soll in solchem Falle das Finanz-Comite sofort zur Untersuchung der Bücher zusammentreten. Der Großpräsident soll die erwählten Großbeamten innerhalb dreißig Tagen zur Abhaltung einer Neuwahl für das vakante Amt zusammen berufen.

§ 16. Falls die Aemter von Verwaltungsräthen, Finanzcomite oder Großarzt vakant werden, soll der Großpräsident einen Bruder für das

vakante Amt bis zur nächsten Großlogensitzung ernennen. Sollte irgend einer dieser Beamten den Staat verlassen und dadurch oder durch andere Ursachen verhindert werden, den Pflichten seines Amtes nachzukommen und ohne vom Großpräsidenten dazu beurlaubt zu sein, so soll es die Pflicht des Großpräsidenten sein, das Amt als vakant zu erklären und anderweitig zu besetzen bis zur Zusammenkunft der nächsten Großloge.

Artikel VIII.

Pflichten der Großlogen-Comiteen.

§ 1. Das Finanzcomite hat die verschiedenen Berichte der Logen zu prüfen und darüber schriftlich zu berichten; alle Rechnungen und Ansprüche an die Großloge zu untersuchen, die Bücher und Rechnungen des Großsekretärs und Großschatzmeisters halbjährlich wenigstens einmal zu vergleichen und über den Befund schriftlich zu berichten.

Alle Ansprüche und Rechnungen an die Großloge, welche nicht durch die Constitution oder Beschlüsse der Großloge vorgesehen sind, sind vor der Auszahlung dem Großfinanzcomite zur Prüfung vorzulegen.

§ 2. Das Gesetzcomite soll solche Gesetzesfragen, die der Großpräsident ihm vorlegt, für denselben beantworten; auch soll dieses Gesetzcomite während der Sitzung der Großloge, ihm vom Großpräsidenten oder der Großloge vorgelegte Gesetzesfragen beantworten.

Ferner hat dieses Comite nach jeder Sitzung der Großloge die neu angenommenen Gesetze zu prüfen und zu revidiren, und wenn nach Prüfung derselben irgendwie solche Gesetze nicht im Einklang mit dem Staatsgesetze sind, diese zu verändern oder zu verwerfen.

§ 3. Das Appellationscomite, aus fünf Mitgliedern bestehend, wird bei Eröffnung der Großlogen-Sitzung vom Großpräsidenten aus den stimmberechtigten Mitgliedern ernannt, und hat alle Klagen und Beschwerden, sowie Appellationen von Logen und Mitgliedern zu untersuchen und darüber zu berichten. Bei Beschwerden gegen Großbeamte kann die Sache, falls es gewünscht wird, einem Spezialcomite von fünf Mitgliedern überwiesen werden.

§ 4. Das Correspondenzcomite hat alle Correspondenzen der Großloge zu besorgen und einlaufende, wenn thunlich, zu erledigen und da-

rüber in der nächsten Großlogen-Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 5. Der erste und zweite Vice-Großpräsident und der Vorsitzende des Verwaltungsrathes sollen als ein Comite fungiren, welches die Pflicht hat, alle Entwürfe und Abänderungen von Nebengesetzen der Logen genau zu prüfen, ob sie den Prinzipien des Ordens und der Constitution der National- und Staats-Großloge nicht widersprechen, diese zu genehmigen, zu verändern oder zu verwerfen.

Artikel IX.

Reisevergütung der Repräsentanten und Großlogen-Comiteen.

§ 1. Alle stimmberechtigten Mitglieder der Großloge erhalten je drei Cents per Meile Eisenbahnfahrt für Hin- und Rückfahrt, den kürzesten Weg gerechnet, und bei mehr als fünf Meilen Landweg 10 Cents für jede so zurückgelegte Meile, sowie drei Dollars per Tag während der Dauer der Großloge vergütet.

§ 2. Alle Comitemitglieder und Beamte der Großloge erhalten $3 per Tag für die Zeit, welche sie in Ausübung ihrer Pflichten als Be-

amte des Ordens thätig sind, sowie Meilengelder wie die Repräsentanten zur Großloge.

§ 3. Die Repräsentanten zur National-Großloge erhalten nur in der Sitzung der Großloge, welche der Sitzung der National-Großloge folgt, Meilen- und Tagegelder vergütet, sind aber auch in allen späteren Sitzungen der Großloge bis zur nächsten National-Großloge zu Sitz und Stimme berechtigt.

§ 4. Neue Logen, die innerhalb drei Monate vor der Großloge installirt wurden, sowie Logen, deren Mitgliederzahl unter zehn gesunken ist, haben, falls sie Vertretung in der Großloge wünschen, die Kosten für ihre Delegaten selbst zu tragen.

§ 5. Ex-Präsidenten, welche nicht Repräsentanten sind und der Großlogen-Sitzung beiwohnen, haben keinen Anspruch auf Meilen- und Tagegelder.

§ 6. Falls nicht genug Geld in der Großlogen-Kasse ist, um die Kosten der Großlogen-Sitzung zu decken, sind die Logen verpflichtet, einen verhältnißmäßigen Antheil, wie die Großloge bestimmen mag, zu den Kosten der Repräsentanten ihrer Logen zu bezahlen.

§ 7. Den Logen sind Formulare zu liefern, auf welchen die Meilenzahl per Eisenbahn und per Wagen vom Logensitz bis zum Ort der Großlogen-Sitzung von den Sekretären in der dazu vorgemerkten Rubrik angegeben ist. Auch haben dieselben auf den so gelieferten Formularen den Namen des Delegaten, sowie die Eisenbahn, welche derselbe zu benutzen hat, und die Abgangsstation anzugeben. Auf diese Bestimmungen sind sie durch den Großsekretär zwei Monate vor der Großlogen-Sitzung aufmerksam zu machen.

Artikel X.

Pflichten der Logen.

§ 1. Die Sekretäre der Logen sind verpflichtet, Berichte, sowie Abrechnungen halbjährlich bis zum ersten Montag im Februar und ersten Montag im August dem Großsekretär einzusenden, welche die genaue Abrechnung bis zum ersten Januar, respektive bis zum ersten Juli, die jedesmaligen halbjährlichen Kopfgelder, sowie bis zum ersten Juli die Kopfgelder für die National-Großloge enthalten, zur Controle durch das Großfinanz-Comite.

Die Sekretäre sind ferner gehalten, dem Großsekretär die Einführung der Kandidaten anzuzeigen, und zwar mit Angabe von Namen, ge-

nauem Datum der Einführung und wer die Benefizianten sind; ebenso müssen die nöthigen Einführungsgebühren mit beigefügt sein; erst dann erhält der betreffende Kandidat sein Sterbecertifikat von der Großloge zugestellt.

§ 2. Logen, welche die vorstehenden Bestimmungen nicht pünktlich ausführen, sollen ihrer Vertretung in der nächsten Großloge verlustig gehen.

§ 3. Jede Loge ist verpflichtet, für jedes Mitglied halbjährlich fünfzig Cents an die Staats-Großloge zu bezahlen, welcher Betrag mit dem halbjährlichen Bericht an den Großsekretär abgeliefert werden muß.

§ 4. Im Juli jeden Jahres sind für jedes Mitglied so viel Gebühren für die National-Großloge an den Großsekretär einzusenden, als in der vorhergegangenen National-Großloge bestimmt wurden, gleichzeitig sind dem Großsekretär die Bestände der Logen- und Sterbekassen, sowie die Ab- und Zugänge der Mitglieder vom April bis Juli anzugeben, da der Großsekretär verpflichtet ist, bis zum 10. August eines jeden Jahres mit den Gebühren an die National-Großloge einen Jahresbericht an dieselbe einzureichen.

§ 5. Die Logen haben bei Bestellung von Materialien von der Großloge den Betrag dafür beizufügen. Solche Logen, welche ihr Material nicht per Expreß beziehen können, haben das Postporto an den Großsekretär zurückzuzahlen. Alle von den Delegaten oder durch die Loge verloren gegangenen Großlogen-Abzeichen sind in Zukunft von den betreffenden Logen zu stellen.

§ 6. Logen sind verpflichtet, ihre Nebengesetze mit dieser Constitution in Einklang zu bringen.

§ 7. Logen ist es gestattet, deutsche Ferienschulen zu gründen, und wenn eine, oder mehrere Logen vereint, so beschließen, so haben sie das Recht, ihre Mitglieder zu diesem Zweck zu besteuern, und sind dann die Auflagen dafür ebenso zu entrichten, wie die Sterbegelder oder monatlichen Beiträge.

§ 8. Es soll keiner Loge oder keinem Mitglied erlaubt sein, Rundschreiben oder Briefe, welche den persönlichen Charakter eines Mitgliedes angreifen, zu circuliren. Handlungen, welche gegen dieses Gesetz verstoßen, sind eventuell in der Großloge oder Loge zur Rüge zu bringen.

§ 9. Den Logen werden vom Großsekretär

für die halbjährlichen resp. jährlichen Bücherabschlüsse ausgefertigte Controllberichte geliefert, welche die an denselben während dieser Zeit gemachten Zahlungen enthalten, und haben die Sekretäre diese Berichte mit den vom Groß-Sekretär erhaltenen Quittungen zu vergleichen und durch ihre Unterschrift und das Logensiegel zu bestätigen, daß die Berichte mit den Quittungen übereinstimmen, und die Berichte so unterschrieben und gestempelt dem Großsekretär umgehend wieder einzusenden.

§ 10. Jede Loge hat einen eigenen Untersuchungsarzt zu erwählen und den Großsekretär davon zu benachrichtigen.

Artikel XI.

Gründung neuer Logen.

§ 1. Zur Gründung einer neuen Loge sind mindestens 10 Personen erforderlich, von denen jede Eintrittsgebühren wie folgt zu entrichten hat:

Eintrittsgeld für die Logenkasse	$2.00
Diplom an die Großloge	.50
Abzeichen an die Großloge	.50
Großarzt an die Großloge	.50
Certifikat an die Großloge	.25
Summa	$3.75

sowie die Gebühren für die ärztliche Untersuchung. Die Unkosten der Gründung trägt die Großloge.

§ 2. Von dem in der Logenkasse verbleibenden Gelde ist die Gebühr von $10.00 für den Freibrief zu entrichten. Dagegen werden Rituale und Hämmer frei geliefert.

§ 3. Bei Gründung neuer Logen sind die Untersuchungs-Zeugnisse, nach Einführung der Loge, ebenfalls dem Großarzt zur Bestätigung zu unterbreiten. Wird ein Mitglied zurückgewiesen, so erhält es sein Eintrittsgeld zurück und kann als Ehrenmitglied in der Loge verbleiben.

§ 4. Es ist bei Gründung neuer Logen nicht gestattet, diesen den Namen eines noch lebenden Hermannssohnes beizulegen.

§ 5. Es ist nicht gestattet, auf dem Lande, in einem Umkreise von sechs Meilen von einer schon bestehenden Loge, eine Loge zu gründen, so lange die dort bestehende nicht dreißig Mitglieder zählt, und in einer Stadt, in welcher bereits eine oder mehrere Logen bestehen, soll keine neue Loge gegründet werden, so lange nicht jede der bestehenden fünfzig Mitglieder zählt. Es ist gestattet, daß überall, wo eine Brüderloge be-

steht, auch eine Schwesterloge gegründet werden kann.

§ 6. Falls 7 Mitglieder, die von anderen Logen nach einem anderen Platze verzogen sind, an dem noch keine Loge besteht, darum nachsuchen, sollen die Großbeamten ermächtigt sein, dort eine neue Loge einzusetzen, falls solche 7 Mitglieder noch 7 neue dazu geworben haben.

§ 7. Einem installirenden Großbeamten, welcher gleichzeitig die Agitation für eine neue zu gründende Loge besorgt hat, sind zwei Dollars per neues Mitglied, sowie Meilen- und Tagegelder, letztere drei Tage nicht übersteigend, aus der Großlogen-Kasse zu bewilligen. Hat ein anderes Mitglied, als der installirende Beamte, die Agitation besorgt, so erhält dieses Mitglied die erwähnten zwei Dollars per Mitglied.

§ 8. Es ist die Pflicht des Großpräsidenten, wenn eine neue Loge in den Orden aufgenommen zu sein wünscht, den derselben nächstwohnenden Großbeamten wenn möglich zu ernennen, solche Loge zu installiren. Sollte der so ernannte Großbeamte verhindert sein, solche Installirung vorzunehmen, so soll der Großpräsident einen fähigen Beamten einer zunächst lieg-

enden Loge für die Installirung ernennen. Jedoch soll der Großsekretär, wenn nöthig, dieselbe Handlungsweise wie der Großpräsident vollziehen können. Großbeamten, die durch ihre Agitation eine Loge zusammenbringen, sollen das Recht besitzen, dieselbe selbst einzusetzen, müssen aber den Großpräsidenten hiervon benachrichtigen.

Artikel XII.

Verschmelzung der Logen.

§ 1. Wenn zwei oder mehrere Logen sich in eine Körperschaft vereinigen wollen, so müssen von jeder dieser Logen dreiviertel Mehrheit sämmtlicher Mitglieder der Loge dafür gestimmt haben, und dieselben der Großloge dann hiervon Mittheilung machen, und die Genehmigung soll von der Großloge, wenn dieselbe jedoch nicht in Sitzung ist, von dem Großpräsidenten ertheilt werden, falls diese sich vereinigenden Logen allen ihren Verbindlichkeiten der Großloge gegenüber nachgekommen sind und ihre Abzeichen, Bücher und Geräthschaften u. s. w. der Großloge übergeben haben, welche dann solches Eigenthum nach geschehener Vereinigung der betreffenden Loge verabfolgt.

§ 2. Eine Loge kann nur dann ihren Sitz

verlegen, wenn dreiviertel sämmtlicher Mitglieder beim Großpräsidenten schriftlich darum nachsuchen.

Artikel XIII.

Klagen und Appellationen bei Großlogen.

§ 1. Sollte eine Loge versäumen, die halbjährlichen Kopfgelder mit den nöthigen Berichten jedes Halbjahr dem Großsekretär einzusenden, so kann der Großpräsident auf Bericht des Großsekretärs die Loge mit Entziehung der Repräsentantenrechte oder Suspension für die Dauer von nicht über sechs Monate bestrafen.

§ 2. In Fällen von Ungehorsam oder Widersetzlichkeit kann eine Loge von den Großbeamten in Anklagezustand versetzt werden und soll über solche Anklagen die Großlogensitzung entscheiden und die Strafe festsetzen, wozu dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Den angeklagten Logen sind im Beibringen von Zeugen und Beweisen zu ihrer Vertheidigung keinerlei Schranken gesetzt.

§ 3. Logen, die sich weigern, die ihnen von der Großloge aufgetragenen Pflichten auszufüh-

ren, können vom Großpräsidenten bis zur nächsten Großlogensitzung suspendirt werden.

§ 4. Wenn auf Entziehung der Repräsentantenrechte erkannt ist, kann die Loge auf keine Weise in der Großloge sich vertreten lassen und kein Stimmrecht ausüben.

§ 5. Suspension ist die Entziehung aller Rechte und Wohlthaten auf eine bestimmte Zeit.

§ 6. Sollte eine Loge als solche aus dem Orden ausgestoßen werden, so haben die Beamten derselben das Vermögen und alle Bücher, Geräthschaften und Papiere der Loge an den Präsidenten abzuliefern.

§ 7. Sollte wegen irgend eines Vergehens eine Loge von der Großloge suspendirt oder ausgestoßen werden, so hört mit einer solchen Suspension oder Ausstoßung die Amtsthätigkeit aller erwählten Großbeamten, die einer suspendirten oder ausgeschlossenen Loge angehörten, nicht auf, weil durch die Erwählung dieselben nicht mehr der Loge, sondern dem ganzen Staate angehören.

§ 8. Eine gesetzliche ausgeschlossene Loge kann nur dann wieder in den Orden aufgenommen werden, wenn innerhalb eines Jahres 10

Mitglieder bei der Großloge um Rückgabe des Freibriefes, der Bücher, Geräthschaften und des unterdessen von der Großloge getrennt verwalteten Vermögens der Loge nachsuchen. Alsdann soll die Loge wieder anerkannt und die entsprechende Nummer zu führen berechtigt sein, doch müssen sich die Mitglieder solcher Logen, falls die Dauer der Suspension länger als 60 Tags betrug, nochmals einer ärztlichen Untersuchung unterwerfen.

Artikel XIV.

Abänderung der Gesetze der Großloge.

§ 1. Etwaige der Großlogensitzung zu unterbreitende Gesetzvorlagen sollen, nachdem dieselben durch die Repräsentanten oder andere Ordensbrüder ihren resp. Logen vorgelegt wurden, durch diese Logen dem Großsekretär 90 Tage vor der Großlogensitzung übermittelt werden und soll der Großsekretär alle diese Gesetzvorlagen zusammen im Ordensorgan veröffentlichen, sodaß diese wenigstens 60 Tage vor der Großlogensitzung den Einzel-Logen und Repräsentanten zur Kenntnißnahme resp. Berathung zugehen. Doch können in dringenden Fällen während der

Großlogensitzung noch andere Gesetzvorlagen von Repräsentanten im Einklang mit § 2 dieses Artikels eingereicht werden.

§ 2. Auf schriftlichen Antrag von fünf Repräsentanten aus wenigstens zwei verschiedenen Logen können die Gesetze in einer regelmäßigen Großlogensitzung verändert oder vermehrt werden. Zur Annahme solcher Veränderungen sind zweidrittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Artikel XV.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In den Großlogen-Verhandlungen sind nur das Protokoll, die Berichte der Großbeamten und die angenommenen Gesetzesvorlagen zu drucken. Constitutionen sind nicht jedesmal neu, sondern nur bei Bedarf zu drucken; doch sind die jedesmaligen Gesetzes-Aenderungen nach Bedarf zu drucken und sind diese Drucksachen durch das Correspondenz-Comite an den Mindestfordernden auszugeben.

§ 2. Der „Hermanns-Sohn in Texas" wird als offizielles Organ angenommen. Derselbe erscheint jeden Monat und veröffentlicht alle Rundschreiben der Großbeamten, welche nichts Persönliches enthalten dürfen, eine Liste der

Einsendungen an den Großsekretär, die Zahlungen des Großsekretärs an den Großschatzmeister, die Auszahlungen des Großschatzmeisters und die Quittungen vom Großschatzmeister an den Großsekretär, sowie die eingetretenen Sterbefälle. Jede Loge erhält fünf Exemplare gratis an den Sekretär zugesandt. Dafür bezahlt die Großloge jährlich $276.00. Der Herausgeber verpflichtet sich, keine gehässigen oder persönlichen Artikel im „Hermanns-Sohn" aufzunehmen, widrigenfalls der Großpräsident befugt ist, den Contrakt aufzuheben.

Artikel XVI.

Hilferufe.

§ 1. Von seiten der Großloge soll an Brüder und Schwestern der Logen Unterstützung nur ausbezahlt werden, wenn die Mittel der Loge erschöpft sind, oder wenn die Loge einen hilfsbedürftigen Bruder oder Schwester schon mit einer Geldsumme von $15.00 unterstützt hat. Bittsteller haben ein Gesuch in ihrer Loge einzureichen und muß solches die Zustimmung von zweidrittel der Mitglieder in einer regelmäßigen Versammlung erhalten. Dieses Gesuch an die Großloge muß zeigen, wie viel Unterstützung der

bedürftige Bruder bereits von seiner Loge erhalten hat und welche Summe benöthigt ist.

§ 2. Der Großpräsident und Großsekretär haben nach Empfang eines solchen Hilfegesuches zu entscheiden, ob solches berechtigt ist oder nicht, und dasselbe entweder zu bewilligen oder zu verwerfen.

§ 3. Der Großsekretär soll eine Extra-Auflage von 10 Cents pro Mitglied von jeder Bruder- oder Schwesternloge einberufen und soll aus diesem so geschaffenen Fond die bewilligte Unterstützung bezahlt werden, jedoch soll diese in keinem Falle mehr als $100.00 betragen. Sobald dieser Unterstützungsfond erschöpft ist, ist es die Pflicht des Großsekretärs, eine weitere Auflage von 10 Cents pro Mitglied einzuberufen.

§ 4. Für Extra-Hilferufe sollen die Mitglieder aus ihrer eigenen Tasche bezahlen; die Logen können nicht gezwungen werden, aus ihren Logenkassen Gelder für solche Extra-Hilferufe zu bewilligen.

§ 5. Bei Bittschriften um Unterstützung einzelner Mitglieder soll die Loge, zu welcher der Bittsteller gehört, vorher über Erlaß solcher Bittschrift abstimmen, und müssen bei der Abstim-

mung zweidrittel sämmtlicher Mitglieder der Loge dafür gestimmt haben. Erst dann ist die Bewilligung dafür von der Großloge einzuziehen. Der Bittschrift soll beim Einsenden an die Großloge ein notariell beglaubigtes oder beschworenes Zeugniß beigefügt werden, in welchem die Vermögensverluste oder sonstige Schädigungen des Bittstellers, sowie dessen Vermögenslage durch Zahlen genau angegeben ist. Für Feuerschäden werden keine Hilferufe erlassen.

Statuten

der

Sterbekasse

der

Großloge.

Artikel I.

Mitgliedschaft, Zweck und Unterstützungsbetrag.

§ 1. Die Sterbekasse wurde gegründet, um die Wittwen, Waisen, Blutsverwandte, und wenn diese nicht vorhanden, andere abhängige Personen eines Mitgliedes derartig zu unterstützen, daß dieselben in den Stand gesetzt werden, sich durch die betreffende Unterstützungssumme möglicherweise selbst forthelfen zu können.

§ 2. Die Großloge des Ordens der Hermannssöhne im Staate Texas ist verpflichtet, bei dem Ableben eines, nach der Constitution und den Nebengesetzen berechtigten Bruders eine solche Summe, wie in Sect. 12 des amendirten Charters vorgesehen ist, an diejenige Person oder Personen auszuzahlen, welche in dem Sterbe-Certifikat des verstorbenen Mitgliedes als Beneficiant oder Beneficiantin ernannt worden sind, jedoch muß der Beneficiant oder die Beneficiantin, die Frau, Kinder, adoptirte Kinder, Großkinder, Eltern, Stiefvater, Stiefmutter, Bruder oder Schwester oder deren Kinder, oder andere Blutsverwandte des Mitgliedes sein, oder Personen, die abhängig von den Mitgliedern sind.

Im Falle, daß ein Bruder, nachdem sein Certifikat wie oben ausgestellt, abhängig von der Wohlthätigkeit einer Person oder Anstalt wird, so soll er das Recht haben, solche Person oder Anstalt als Beneficiant zu ernennen.

§ 3. Die Unterstützungssumme soll dem oder den gesetzlichen Beneficianten innerhalb dreißig Tagen, vom Tage der Anmeldung des betreffenden Todesfalles an gerechnet, ohne irgend einen Abzug ausbezahlt werden, mit Ausnahme von anerkannt berechtigten Ansprüchen von Logen dieses Ordens, als Logengelder in Händen der Beamten, auf Zeit geliehene Gelder, die in einem solchen Falle bei dem Tode des betreffenden Mitgliedes fällig werden; ebenso Auslagen für Begräbniß und Doktor oder Verpflegungskosten, die von der Loge garantirt werden. Sonstige Gläubiger des Verstorbenen sollen positiv daran keinen Anspruch haben. Vorausgesetzt, daß bei sehr häufig eintretenden Sterbefällen diese der Reihe nach, sobald das Geld dazu vorhanden ist, zu bezahlen sind, wobei die Bestimmung, daß dies in dreißig Tagen geschehen müsse, wegfällt.

§ 4. Jeder Loge sollen die ausgelegten Be-

gräbnißkosten, sowie Verpflegung und Doktorkosten, innerhalb dreißig Tagen aus der Sterbekasse zurückgezahlt werden, einerlei, ob sich Erben melden oder ob die Sterbesumme ausbezahlt wird oder nicht.

§ 5. Sollte beim Tode eines Mitgliedes, die in seinem Certifikat als Beneficiant angegebene Person oder Personen bereits verstorben sein, ohne daß das Certifikat zu Gunsten eines anderen Beneficianten geändert worden ist, so soll das Sterbegeld folgendermaßen ausbezahlt werden: In erster Linie an seine Frau; wenn diese nicht vorhanden, an seine Kinder zu gleichen Teilen; Großkinder sollen zu dem Teil berechtigt sein, zu welchem ihre Eltern, wenn lebend, berechtigt wären, und wenn Kinder oder Großkinder nicht vorhanden sind, an die überlebenden Eltern des verstorbenen Mitgliedes, und wenn diese verstorben sind, an die überlebenden Schwestern und Brüder und die Kinder eines verstorbenen Bruders oder Schwester sollen zu dem Teil berechtigt sein, zu welchem ihr Vater oder Mutter berechtigt wäre.

Die Vorschüsse der Logen für Begräbniß, Verpflegung, Doktorkosten und Logenschulden

werden von dem Betrage der Sterbekasse in Abzug gebracht.

§ 6. Sobald dem Großpräsidenten und Großsekretär die Beweise des Todes eines Mitgliedes, oder der Frau eines Mitgliedes, übermittelt sind, ist es die Pflicht derselben, innerhalb dreißig Tagen eine Anweisung an den Großschatzmeister auszustellen aus der Sterbekasse der Großloge zur Auszahlung der gesetzlichen Sterbesumme an den oder die betreffenden Beneficianten.

§ 7. Bei Todesfällen soll der behandelnde Arzt oder ein dazu berechtigter Staatsbeamter ein von der Großloge zu lieferndes Formular ausfüllen mit näherer Angabe der Todesursache des verstorbenen Mitgliedes. Diese Formulare sind, so ausgefüllt, alsdann dem Großsekretär einzusenden. Ebenso ist dem Großsekretär die folgende Anzeige einzureichen:

.....Loge No.....O. D. H. S.

An den Großsekretär des Ordens der Hermannssöhne im Staate Texas.

Wir zeigen hiermit an, daß Br... ..... ein Mitglied dieser Loge, am....ten.....19.... an (Angabe der Krankheit).....im Alter von ....Jahren gestorben ist. Derselbe war.....verheirathet. Seit dem....ten.....ein Mitglied des Ordens, und nach den Statuten der Sterbekasse, sowie den Nebengesetzen und Büchern der Loge, sind die Hinterlassenen zu der gesetzlichen Sterbekassen = Summe berechtigt. Sein Sterbekassen = Certificat war zu Gunsten von... ....., in ..... jetzt wohnhaft, ausgestellt.

.....Texas, den..ten.....19..

.....Präsident.

(Logen=Siegel.) .....Sekretär.

Wir, die unterzeichneten Mitglieder der.... Loge No...., O. D. H. S. in....,Texas, bescheinigen hiermit, daß Br....einMitglied der....Loge No...., O. D. H. S , am ..ten.....19..beerdigt wurde und wir die Leiche des genannten Bruders besichtigt haben. .....

.....

In Fällen, wo der Tod des Bruders nicht

durch Mitglieder der Loge bezeugt werden kann, muß dieser Todesanzeige ein behördlich beglaubigter Todtenschein beigefügt werden.

Sollte dieser der Großloge nicht genügen, so behält sich diese das Recht vor, weitere Nachweise des Todes des betreffenden Bruders einzufordern.

§ 8. Beim Todesfall der Frau eines Mitgliedes soll die Summe von $200.00 aus der Sterkasse der Großloge innerhalb dreißig Tagen nach Anmeldung des Todesfalles und Beweis, wie beim Tode eines Mitgliedes vorgesehen, an den überlebenden Gatten ausbezahlt werden, vorausgesetzt: stirbt die Frau vor sechsmonatlicher Angehörigkeit des Bruders zum Orden, wird eine Unterstützungssumme nicht bezahlt, zwischen sechs und zwölf Monaten $100.00 und nach zwölfmonatlicher Zugehörigkeit und darüber $200.00.

§ 9. Die Sterbekassen-Certificate werden von der Großloge ausgestellt und lauten wie folgt:

Die Form dieses Certificates wurde angenommen in der Großlogensitzung zu Houston im April 1905 und die Certificate der alten Form

für ungültig erklärt. Dasselbe ist ausgestellt als Ersatz der früher ausgestellten und sind alle vor dem 1. Juli 1905 ausgestellten Certificate hiermit als ungültig erklärt.

Sterbekasse der Großloge des Ordens der Hermannssöhne für den Staat Texas.

Dieses Certificat, ausgestellt von der Großloge des Ordens der Hermannssöhne im Staate Texas, bescheinigt, daß Bruder....ein Mitglied der Loge No....zu....im Staate Texas, zu allen Rechten und Privilegien des Ordens der Hermannssöhne laut den Gesetzen der Großloge dieses Ordens im Staate Texas berechtigt ist, und ein Beisteurer zum Sterbekassen- und Permanenten Fond dieses Ordens ist; und auf die Bedingung hin, daß die Angaben, welche er in seiner Applikation für Mitgliedschaft und vor dem Untersuchungsarzt gemacht hat, als ein Theil dieses Contractes angesehen werden, sowie auf die Bedingung hin, daß besagtes Mitglied mit allen Gesetzen und Regeln des Ordens oder solchen, welche später erlassen werden mögen, ein gutstehendes Mitglied war, verpflichtet sich die besagte Großloge, aus der Sterbekasse derselben an.....die Summe von $1000.00 zu bezah-

len, falls das verstorbene Mitglied der Loge vor dem 1. Juni 1905 eingetreten ist, oder falls es nach dem 1. Juni 1905 eingetreten ist und dem Orden mehr als zwei Jahre angehörte; oder die Summe von $500.00, falls es nach dem 1. Juni 1905 beitrat und dem Orden nicht über zwei Jahre angehörte; in Uebereinstimmung mit den Gesetzen dieser Großloge, sowie nach genügendem Beweis des Todes besagten Mitgliedes und nach Uebergabe dieses Certificates; vorausgesetzt, daß dasselbe von dem vorgenannten Mitglied nicht früher als ungültig erklärt und auf seine Applikation hin durch ein anderes Certifikat ersetzt worden ist, ebenso in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der Großloge dieses Ordens. Auch ist dieser Bruder laut den Statuten der Sterbekasse besagter Großloge, im Todesfalle seiner rechtmäßigen Ehefrau zu einer Unterstützung von ein Hundert Dollars berechtigt, falls er dem Orden bereits sechs Monate angehört hat, und zwei Hundert Dollars, falls er dem Orden bereits zwölf Monate angehört hat. Zur Beglaubigung dessen haben wir das Siegel der Großloge des O. D. H. S. im Staate Texas beigefügt, nebst der eigenhändigen Unterschrift des Großpräsidenten und Großsekretärs.

San Antonio, Texas, den.....

.....

Großpräsident.

.....

Großsekretär.

.....

Unterschrift des Mitgliedes.

Beglaubigt durch

.....

Präsident,

.....

Sekretär,

der untergeordneten Loge.

§ 10. Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf seinem Sterbecertificat den Namen seines Beneficianten anzugeben. Im Falle ein Mitglied seinen Beneficianten der Sterbesumme auf seinem Certificat zu ändern wünscht, soll es die folgende Applikation einreichen:

..... Loge No.....

O. D. H. S., ...ten.....19....

An....., Großsekretär.

Hiermit übersende ich Ihnen mein Certificat No.....und ersuche um die Ausstellung eines neuen für mich, zahlbar an.....Der- oder

dieselbe steht in folgenden Beziehungen zu mir .....Die Gründe für Aenderung meines früheren Certificates sind folgende:.....

.....

....

Zeugen. Unterschrift des Mitgliedes.

.....

(Siegel.) Sekretär.

§ 11. Im Falle ein Mitglied des Ordens austritt oder ausgeschlossen wird, geht es dadurch aller Rechte und Ansprüche an die Sterbekasse verlustig.

§ 12. Beisteuer zur Beschaffung der Unterstützungssumme soll von den Mitgliedern des Ordens im Staat in folgender Weise erhoben werden: Daß Mitglieder

Von 18—30 Jahren monatlich $1.00 zahlen.
" 30—35 " " 1.10 "
" 35—40 " " 1.20 "
" 40—45 " " 1.30 "
" 45—50 " " 1.50 "

Diese monatlichen Beiträge für die Sterbekasse sollen bestehen bleiben, es sei denn, daß die Logen durch Urabstimmung mit zweidrittel Ma-

jorität der anwesenden Mitglieder eine Aenderung beschließen. Die Klassifizirung der bereits angehörigen Mitglieder geschieht nach dem Alter, welches sie beim Eintritt in den Orden, resp. bei Gründung der Sterbekasse hatten. Diese Einzahlungen sollen nicht mit der Zunahme des Alters der Mitglieder erhöht werden, sondern bleibt jedes Mitglied in der Klasse, in die es aufgenommen, oder der es bei Annahme dieser Vorlage zugetheilt wurde und hat keine Loge das Recht, diese Einzahlung zu suspendiren. Aus dem aus diesen Einzahlungen entstandenen Fond haben die Logen die eingerufenen Assessments an den Großsekretär einzusenden.

§ 13. Unter allen Umständen sind die Logen gehalten, die Sterbekasse getrennt von den allgemeinen Logenkassen zu führen und dürfen keine anderen Ausgaben als Zahlung der einberufenen Assessments daraus gemacht werden.

§ 14. Sobald die in der Sterbekasse der Großloge befindliche Summe weniger als die voraussichtliche Sterberate eines Monats beträgt, ist der Großsekretär angewiesen, von allen Logen ein Assessment von $1.00 für jedes Mitglied einzufordern.

§ 15. Sollte eine Loge durch Vermindern

ung ihrer Mitgliederzahl nicht beschlußfähig oder außer Thätigkeit sein, so sollen etwaige Mitglieder derselben, welche im Orden und Theilhaber der Sterbekasse zu verbleiben wünschen, berechtigt sein, ihre Assessments an den Großsekretär des Staates direkt rechtzeitig einzusenden, und dafür Quittung zu erhalten.

§ 16. Wenn Logen ihren Verpflichtungen zur Sterbekasse der Großloge nicht nachkommen, soll der Großsekretär dem Präsidenten und Schatzmeister der betreffenden Loge schriftliche Aufforderungen zugehen lassen, innerhalb zehn Tagen Zahlung zu leisten. Erfolgt Zahlung des Betrages nicht innerhalb dieser Zeit, so ist die Loge suspendirt und gehen die Mitglieder solcher Logen aller Ansprüche an die Sterbekasse verlustig, bis die Loge ihren Verpflichtungen nachkommt und die Suspension aufgehoben ist.

§ 17. Bei sehr häufig eintretenden Sterbefällen sind diese der Reihe nach, sobald das Geld dazu vorhanden ist, zu bezahlen, wobei die Bestimmung, daß dies in dreißig Tagen geschehen müsse, wegfällt.

§ 18. Sollte durch zahlreiche Sterbefälle in der Sterbekasse einer Loge der Fall eintreten,

daß das vorhandene Geld nicht genügend ist, um den von der Großloge gemachten Anforderungen nachzukommen, so ist dem Präsidenten der Loge zur Pflicht gemacht, ein Extra-Assessments einzuberufen.

§ 19. Neugegründete Logen haben während der ersten 24 Monate nach ihrer Einführung in den Orden nur ein Assessment per Monat zu zahlen.

§ 20. Der Großsekretär ist gehalten, ein Buch über die Sterbekassen-Certificate sämmtlicher Mitglieder aller Logen, mit genauer Angabe, an wen das Sterbegeld auszuzahlen ist, zu führen. Die Sterbekasse-Certificate werden von der Großloge ausgestellt.

§ 21. Der Großpräsident und Großsekretär sind verpflichtet, ehe sie eine Anweisung an den Großschatzmeister für die Hinterbliebenen eines Bruders unterzeichnen, darauf zu achten, daß im Falle, wo minderjährige Kinder zu dem Gelde berechtigt sind, ein vom Countyclerk beglaubigter Beweis beigebracht wird, daß ein Vormund ernannt, vom Gericht bestätigt und unter Bürgschaft gestellt ist.

§ 22. Der Großsekretär ist gehalten, bei

Einberufung von Assessments eine Aufstellung beizufügen, welcher Betrag von dem vorhergehenden Assessment zur Auszahlung gelangte.

§ 23. Alle Kosten für Gerichtsklagen, welche die Sterbekasse betreffen, werden aus der Sterbekasse bezahlt.

§ 24. Bei Einziehung des Sterbebenefits vom Großschatzmeister ist der Anweisung an denselben das quittirte Sterbecertificat vom Empfänger des Sterbegeldes anzuheften, oder eine notarielle Erklärung, daß das betreffende Certificat verloren gegangen ist.

§ 25. A. Die Logen haben die Ueberschüsse der Sterbekasse im Namen der Großloge gegen solche Sicherheit, wie das Staatsgesetz es jetzt vorschreibt, auszuleihen, und zwar so, daß nur 2 Assessments vorräthig in der Sterbekasse bleiben. Die Interessen aus dem ausgeliehenen Kapital fließen wieder der Sterbekasse zu, worüber von allen Logen ein eigenes Buch in Uebereinstimmung mit dem des Großsekretärs zu führen ist. Die Logen sind für die ausgeliehenen Gelder verantwortlich. Logen, die ihre Sterbegelder binnen 5 Monate nicht auf gesetzliche Weise ausleihen, sind verpflichtet, dieselben

an die Großloge zur Ausleihe in den Vertrauensfond einzusenden.

Wünschen Brüder oder Schwestern derjenigen Logen, die ihre Gelder in den Vertrauensfond eingesandt haben, eine Anleihe zu machen, so sollen dieselben auf diese Gelder dieses Fonds den ersten Anspruch haben. Die Ueberschüsse vom Groß-Verwaltungsrat sollen wie der Permanente Fond ausgeliehen werden.

§ 25. B. Der Präsident, Finanzsekretär und Schatzmeister jeder Loge muß einmal in jedem Jahre, am 1. Januar, einen schriftlichen Bericht unter Eid an den Großsekretär einsenden, in welchem der genaue Bestand der Sterbekasse und Logenkasse in Baar, Werthpapieren und Zinsfuß angegeben wird.

Formulare für diese Berichte liefert der Großsekretär an die Logen frei.

§ 26. Hat ein Mitglied seinen Beitrag zur Logen- und Sterbekasse nicht bis zum letzten jeden Monats entrichtet oder verweigert zu entrichten, so soll es auf 30 Tage suspendirt sein, und durch eingeschriebenen Brief davon in Kenntniß gesetzt werden. Sobald der suspendirte Bruder während der 30 Tage seine Rückstände bezahlt,

wird er sofort wieder in seine Rechte eingesetzt; zahlt er in dieser Zeit nicht, so soll er von der Mitgliederliste gestrichen werden und vom Sekretär durch eingeschriebenen Brief davon in Kenntniß gesetzt werden. Ein suspendirtes Mitglied verliert während der Dauer der Suspension alle Rechte eines Mitgliedes, alle Ansprüche an die Loge und den Orden, ohne von seinen Pflichten entbunden zu sein. Ein suspendirtes Mitglied kann in Krankheitsfällen während der Dauer der Krankheit auf keinen Fall wieder in seine Rechte eingesetzt werden.

Gesetze

— für den —

Permanenten Fond

— der —

Staats-Großloge.

§ 1. Jedes Mitglied des Ordens im Staate Texas soll am 1. Oktober jeden Jahres an den Sekretär seiner Loge einen Dollar zahlen, welcher in den Permanenten Fond fließt.

§ 2. Das Geld dieses Fonds soll zinsentragend angelegt werden, sobald die Summe von $500 in demselben vorhanden ist.

§ 3. Nach Ablauf von 20 Jahren, vom 1. Oktober 1890 an gerechnet, sollen aus den Zinsen dieses Fonds die Assessments der Sterbekasse, soweit das vorhandene Geld reicht, pro rata für jedes Mitglied bezahlt werden, welches 20 Jahre lang ununterbrochen seine Beiträge für diesen Fond bezahlt hat.

§ 4. Alle Gelder des Permanenten Fonds sollen von dem Schatzmeister jeder Loge vor dem 15. Oktober jeden Jahres an den Großsekretär eingesandt werden und jedes Mitglied des Ordens, welches nicht bis spätestens den 7. Oktober jeden Jahres seinen Beitrag an den genannten Fond entrichtet hat, ist ohne Weiteres auf 30 Tage suspendirt und soll die Suspension vom Sekretär eingetragen werden. Das betreffende Mitglied soll davon durch eingeschriebenen Brief benachrichtigt werden. Falls es innerhalb 30

Tagen nicht bezahlt, soll es von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5. Es soll jedoch die Pflicht des Sekretärs der Loge sein, allen denjenigen Mitgliedern, welche bis zum 1. Oktober jeden Jahres ihren Beitrag an den Permanenten Fond nicht entrichtet haben, sofort schriftlich von dem Inhalt des vorhergehenden Paragraphen 4 Mittheilung zu machen.

§ 6. Die Vermittlung und Anlage des Kapitals auf Zinsen soll dem Großverwaltungsrath in Gemeinschaft mit dem Großpräsidenten übertragen werden. Der Großverwaltungsrath soll zu diesem Zwecke vom Großpräsidenten im Oktober jeden Jahres zusammenberufen werden, nachdem der Großpräsident, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Advokaten, die bezüglichen Dokumente vorher geprüft hat. Die daraus erwachsenden Kosten sollen vom Großschatzmeister auf Anweisung des Verwaltungsrathes aus dem Permanenten Fond bezahlt werden.

§ 7. Zur Anlage von Kapitalien aus dem Permanenten Fond bedarf es eines einstimmigen Beschlusses, und ist das Geld des Fonds nur gegen Hypothek auf Grundeigenthum, welches

nicht Heimstätte (mit Ausnahme von Vendors und gesetzlichen Mechanics und Builders Liens an derselben), noch sonstwie mit Schulden belastet ist, gegen die üblichen Zinsen anzulegen, vorausgesetzt, daß solche Anleihe für einen längeren Termin von Jahren den Vorzug haben soll.

Alle Schuldverschreibungen, Noten, Quittungen, Hypotheken, Deeds of Trust u. s. w. sollen auf die Großloge des Ordens der Hermannssöhne im Staate Texas lauten; und soll die folgende Klausel in allen Deeds of Trust eingeschaltet werden: It is further agreed and stipulated that the application to said Grand Lodge for a loan dated....day of..... for the sum of $..... signed and sworn to by me, is to be considered as a part of this contract, and that on the faith of the representation contained therein, this said loan was made. Und ebenfalls soll der Gläubiger seine Geschäfts- und Familien-Heimstätte im Deed of Trust feststellen. Das Geld kann jedoch auch zum Ankauf von Ver. Staaten-, Staats- oder County-Bonds verwendet werden.

§ 8. Alle Schuldverschreibungen, Noten,

Quittungen, Hypotheken, deeds of trust u. s. w. sollen auf die „Großloge des Ordens der Hermannssöhne im Staate Texas“ lauten.

§ 9. Beim Verleihen von Geldern aus dem Permanenten Fond sollen Mitglieder des Ordens den Vorzug haben, wenn dieselben ebenso gute Sicherheit und ebenso hohen Zinsfuß bieten, als Nichtmitglieder des Ordens.

§ 10. Die Zinsen auf ausgeliehene Kapitalien sind wie alle anderen Zahlungen an den Großsekretär zu entrichten und es sollen dieselben ebenfalls in den Permanenten Fond fließen.

§ 11. Wenn der Großpräsident und Großverwaltungsrath eine Kapitalanlage vermittelt hat, so soll er eine Anweisung in der Höhe dieses Betrages durch den Großpräsidenten und Großsekretär an den Großschatzmeister für den permanenten Fond ausstellen lassen, und soll der Großschatzmeister auf die Anweisung hin und gegen Empfangnahme der nach Vereinbarung ausgestellten Papiere die betreffende Summe an den Anleiher auszahlen. Alle solche Papiere sind vom Großschatzmeister aufzubewahren unter Aufsicht des Groß-

verwaltungsrathes, welcher in jeder Sitzung der Großloge darüber zu berichten hat.

§ 12. Der Großverwaltungsrath soll ermächtigt sein, auch weniger als $500 auszuleihen, wenn der Rest des auszuleihenden Geldes diese Summe nicht erreicht.

§ 13. Der Werth des verpfändeten Eigenthums muß wenigstens das Doppelte des geborgten Geldes betragen. Jeder Applikant, dem nach Untersuchung des Titels eine Anleihe bewilligt wird, soll 2 Prozent von der bewilligten Summe an den Großpräsidenten zur Deckung der Advokatenkosten zahlen. Bei Einsendung eines Anleihegesuches ist der Abstract, der bis zu diesem Tage in Ordnung gebracht sein muß, mit einzusenden.

§ 14. Der Großsekretär und der Vorsitzende des Verwaltungsrathes haben übereinstimmende Bücher zu führen, in welchen die betreffenden Noten, Wohnort des Schuldners, Fälligkeitstag des Kapitals und der jeweiligen Zinsen eingetragen werden. Alle Noten, die aus dem Fond zur Zahlung angewiesen werden, müssen zuerst durch die Hände des Großsekretärs gehen, behufs Eintragung in die Bücher. Der Großse-

kretär hat die Steuer-Quittungen und die Feuerversicherungspapiere von den Schuldnern einzufordern; ebenso sind die fälligen Zinsen an ihn einzusenden. Falls Geld auf Grundeigenthum mit Gebäuden ausgeliehen wird, sollen die Schuldner verpflichtet sein, die Häuser gegen Feuersgefahr zu versichern, und soll die Versicherungsurkunde zu Gunsten der Großloge des Ordens der Hermannssöhne im Staate Texas ausgestellt resp. an dieselbe übertragen sein. Alle Steuern auf solches Grundeigenthum soll der Schuldner pünktlich zahlen und die Steuerquittung sofort dem Großsekretär zusenden.

§ 15. In den Schuldverschreibungen soll vermerkt sein, daß bei nicht pünktlicher Zahlung von Steuern die ganze Schuldforderung fällig wird.

§ 16. Wenn die Gerichte zur Eintreibung von Kapital oder Zinsen in Anspruch genommen werden müssen, sollen der Großpräsident, der Großsekretär und der Vorsitzende des Verwaltungsrathes ein Comite bilden, um solche Schritte zu thun, wie sie im Interesse des Ordens für zweckmäßig finden.

§ 17. Der Großsekretär hat jeden Schuld-

ner zwanzig Tage vor Fälligkeit von Kapital oder Zinsen Mittheilung zu machen.

§ 18. Gelder des permanenten Fonds werden vom 1. Mai 1903 ab zu 6 Prozent ausgeliehen, und bei schon ausgeliehenen Geldern wird der Zinsfuß von diesem Tage an zu 6 Prozent ermäßigt.

§ 19. Alle ersparten Ueberschüsse der Großlogenkasse sind als Reservefond für die Sterbekasse verzinslich anzulegen, und zwar in der Art und Weise und unter denselben Bedingungen, wie die Gelder des Permanenten Fonds.

Constitution

— der —

Logen

— des —

Ordens der Hermanns-Söhne im Staate Texas.

Artikel I.

Logen.

Alle Logen stehen unter der Gerichtsbarkeit der Großloge und haben ein Siegel zu führen, welches allen offiziellen Dokumenten und Papieren beizufügen ist.

Artikel II.

Versammlungen.

§ 1. Die Versammlungen der Logen sollen durch ihre Nebengesetze bestimmt werden; doch muß jede Loge zweimal monatlich Versammlungen halten.

§ 2. Logen auf dem Lande, wo die Mehrheit der Mitglieder über fünf Meilen von dem Versammlungsorte wohnt, sollen ausnahmsweise berechtigt sein, ihre Versammlungen nur einmal im Monat abzuhalten.

§ 3. Fünf bis neun vollberechtigte Mitglieder, je nach den Nebengesetzen der Loge, bilden ein Quorum, um Versammlungen abzuhalten, Geschäfte zu erledigen und Beschlüsse zu fassen.

§ 4. Special-Versammlungen können vom Präsidenten der Loge zu jeder Zeit einberufen werden, wenn solche zum Wohle des Ordens oder der Loge nöthig erscheinen. Es muß jedoch

der Zweck, wofür eine solche Special-Versammlung einberufen ist, genau angegeben sein. Auf schriftliches Verlangen von sieben Mitgliedern, falls der Zweck angegeben ist, muß der Präsident eine Special-Versammlung einberufen. In einer solchen Versammlung darf weiter nichts verhandelt werden, als nur das, für welches diese Versammlung einberufen wurde; Ballotage über Kandidaten kann nur in einer regelmäßigen Versammlung stattfinden.

Artikel III.

Mitgliedschaft.

§ 1. Nur Männer, welche der deutschen Sprache mächtig und von untadelhaftem Charakter, vollständig körperlich und geistig gesund sind, das 18. Lebensjahr überschritten und das 50. Jahr noch nicht erreicht haben, können als Mitglieder des Ordens aufgenommen werden.

§ 2. Gesuche um Aufnahme in die Loge müssen schriftlich eingereicht, von mindestens zwei vollberechtigten Brüdern befürwortet und in einer regelmäßigen Versammlung unterbreitet werden.

§ 3. Einem jeden Gesuch um Aufnahme

muß die Hälfte des Eintrittsgeldes beigefügt sein, widrigenfalls das Gesuch keine Beachtung findet. Sollte der Kandidat nicht aufgenommen werden, so wird demselben das bezahlte Eintrittsgeld, abzüglich der Gebühren für die ärztliche Untersuchung, durch einen der vorschlagenden Brüder zurückerstattet.

§ 4. Das Aufnahmegesuch, welches in Duplikat einzureichen ist, wird einem vom Präsidenten und Vice-Präsidenten zu ernennenden Comite von Dreien überwiesen. Dieses Comite hat über den Charakter und Gesundheitszustand des Candidaten genaue Erkundigungen einzuziehen und darauf zu berathen, ob der Candidat empfehlenswerth sei oder nicht. Empfiehlt das Comite die Aufnahme, so zeigt es dieses dem Untersuchungsarzt, unter Mittheilung über seinen Gesundheitszustand oder früher gehabte Krankheiten, an. Ein Mitglied desselben begleitet den Candidaten zum Arzt, ist bei der Untersuchung gegenwärtig und bescheinigt dies auf dem Doktoratteſt. In der nächsten Logenversammlung hat dieses Comite zu berichten. Die Aufnahmegesuche sind dem Großsekretär zur Beglaubigung einzusenden. Hiervon behält die Großloge

das Original; das Duplikat erhält die Loge zurück.

§ 5. Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Ballotage. Erhält der Kandidat mehr schwarze Kugeln, als in den Nebengesetzen vorgesehen, so ist er abgewiesen und kann sich erst nach Verlauf von sechs Monaten wieder anmelden lassen, bei nochmaliger Abweisung erst nach einem Jahr. Es ist jedoch den Logen überlassen, in ihren Nebengesetzen zu bestimmen, ob ein Candidat bei der Ballotage durch drei bis fünf Kugeln zurückgewiesen werden soll.

§ 6. Falls das ernannte Untersuchungs-Comite ungünstig über den Candidaten berichtet hat, soll die Ballotage erst in der Versammlung, welche der Einreichung des Berichtes folgt, vorgenommen werden.

§ 7. Ein Candidat, der seine ärztliche Untersuchung bestanden hat und zur Aufnahme empfohlen worden ist, soll gezwungen sein, sich innerhalb vierzig Tagen zur Einführung zu melden, doch kann bei triftigen Gründen diese Frist verlängert werden. Es dürfen jedoch in keinem Falle länger als sechzig Tage seit der Untersuchung durch den Lokalarzt verflossen sein.

§ 8. Bei der ärztlichen Untersuchung muß wenigstens ein Mitglied des Ordens zugegen sein und soll der Arzt das Untersuchungszeugniß nicht dem Candidaten zurückgeben, sondern dieses nach Ausfüllung der Fragen dem Großarzt übermitteln, der es dem Großsekretär zuschickt. Der Untersuchungsarzt hat bei jedem Candidaten, ohne Unterschied des Alters, eine Urin-Untersuchung vorzunehmen.

§ 9. Will sich ein Kandidat aus einem Ort, in welchem eine Loge der Hermannssöhne besteht, in einem anderen Orte bei einer anderen Loge vorschlagen lassen, so soll diese letztere Loge gehalten sein, sich schriftlich bei der Heimathsloge zu erkundigen, ob dieselbe Willens ist, daß der Applikant dort aufgenommen werden soll oder nicht. Besagte Heimathsloge soll verpflichtet sein, die Genehmigung zu geben, oder anzugeben, weshalb sie die Genehmigung verweigert. Die Loge soll dabei den Tag angeben, an welchem die Abstimmung über den Candidaten stattfinden soll, doch darf dieser Zeitpunkt nicht weniger wie zwei Wochen betragen. Trifft bis zu diesem Tage keine Antwort auf solche Erkundigungen ein, so soll angenommen werden, daß

nichts gegen den Charakter des Candidaten seitens der Brüder der Heimathsloge vorliegt.

§ 10. Jede Loge, deren von der Großloge genehmigten Nebengesetze es vorschreiben, besitzt das Recht, von Brüdern, welche mittelst Karte aufgenommen werden, eine Eintrittsgebühr zu erheben. Bei solcher Aufnahme entscheidet die Ballotage in derselben Weise, wie bei neuen Mitgliedern.

§ 11. Ein Candidat, der auf das Gutachten des Logen- und Großlogen-Arztes zurückgewiesen wurde, muß ebenfalls sechs Monate warten, bevor er sich wieder vorschlagen lassen kann.

§ 12. Ein Bruder, der in's Ausland geht und dort Bürger wird, bleibt Mitglied, so lange er seinen Verpflichtungen nachkommt.

Artikel IV.

Ehrenmitglieder.

§ 1. Deutschsprechende Bürger, welche sich um das Deutschthum oder Bürgerthum dieses Landes besonders verdient gemacht haben und das gesetzliche Alter zur Aufnahme in diesen Orden überschritten haben, oder wegen ihres Gesundheitszustandes nicht in den Orden aufgenommen werden können, dürfen als Ehrenmit-

glieder in den Orden eintreten, haben Sitz- und Sprech-, aber kein Stimmrecht. Das Eintrittsgeld für solche Ehrenmitglieder bleibt den einzelnen Logen überlassen. Eine Gebühr an die Großloge haben dieselben nicht zu entrichten.

§ 2. Die Aufnahme solcher Männer als Ehrenmitglieder geschieht, wenn ein Mitglied der Loge den schriftlichen Antrag stellt, welcher von zwei vollberechtigten Mitgliedern unterstützt sein muß, worauf in der nächsten Versammlung, nach Verlesen des Antrages, die Ballotage, wie bei anderen Candidaten, vorgenommen wird. Falls der Candidat abgewiesen wird, kann er nicht wieder angemeldet werden.

§ 3. Ein Ehrenmitglied ist weder zur Theilnahme an der Sterbekasse, noch zur pekuniären Unterstützung aus der Krankenkasse berechtigt und von allen Beiträgen zu diesen Kassen befreit.

§ 4. Bei Gründung neuer Logen soll es dem Urtheil des einsetzenden Beamten anheimgestellt sein, solche Männer, die er als geeignet erachtet, als Ehrenmitglieder beitreten zu lassen.

Artikel V.

Einführungs-Gebühren.

§ 1. Die Einführungsgebühren an die Großloge in den schon bestehenden Logen betragen $1.75, und zwar Großarzt 50 Cents, Diplom 50 Cents, Abzeichen 50 Cents und Certificat 25 Cents. Die Bestimmung des Eintrittsgeldes für die Logenkasse ist den Logen überlassen, ebenso die Entschädigung des Untersuchungsarztes. Bei Umzug verbleibt das eingezahlte Geld der alten Loge und wird nicht der beizutretenden Loge übermittelt. Doch ist es keiner Loge gestattet, Mitglieder, ohne die Einführungsgebühren für die Großloge zu erheben, aufzunehmen.

§ 2. Es ist den Logen nicht gestattet, Unterschiede bei der Aufnahme neuer Mitglieder zu machen, sondern alle neuen Mitglieder sollen dasselbe Eintrittsgeld bezahlen, welches im Ganzen $10.00 nicht übersteigen darf.

§ 3. Die Kosten der Untersuchung der Candidaten werden von demselben nicht an den Arzt, sondern als Aufnahmegebühr an die Loge entrichtet, welche den Arzt davon bezahlt.

Artikel VI.

Beiträge.

§ 1. Die monatlichen Beiträge sollen durch die Nebengesetze der Logen bestimmt werden.

Artikel VII.

Unterstützungen.

§ 1. Jedes berechtigte Mitglied soll in Krankheitsfällen solche Unterstützung erhalten, als die Loge durch ihre Nebengesetze bestimmen mag.

§ 2. Es wird den Logen überlassen, ob sie für die erste Woche der Erkrankung Unterstützung gewähren wollen oder nicht.

§ 3. Ein Mitglied, welches sich an einem anderen Orte befindet, wo es sich nicht bei einer anderen Loge krank melden kann, soll die Krankenunterstützung erhalten, wenn es jede zwei Wochen ein vom Arzt ausgestelltes und durch einen öffentlichen Beamten des betreffenden Ortes beglaubigtes Zeugniß einsendet. Dieses Zeugniß soll feststellen, daß der behandelnde Arzt ein in der Nachbarschaft anerkannter, gehörig geprüfter Arzt ist.

§ 4. Die Berechtigung zur Krankenunter-

stützung beginnt erst, nachdem der Bruder sechs Monate Mitglied des Ordens ist.

§ 5. Ein Mitglied, das mit Umzugskarte einer Loge beitritt, hat, um in derselben gleich zur Krankenkasse berechtigt zu sein, bei seinem Uebertritt soviel der Logenkasse beizusteuern, daß es die Höhe von sechs monatlichen Beiträgen erreicht, wie solche in den Nebengesetzen der Loge festgesetzt sind, oder hat, wie neue Mitglieder, sechs Monate zu warten, bis er in dieser Loge zur Krankenunterstützung berechtigt ist.

§ 6. Falls ein Mitglied irrsinnig wird, soll die Loge unter Beifügung eines Doktoratteste und eines mit dem Logensiegel versehenen Zeugnisses des Präsidenten, Vice-Präsidenten, Sekretärs und Schatzmeisters der Loge, dem Großsekretär davon Mittheilung machen, welcher dann mit Zustimmung des Großpräsidenten die fälligen Assessments für dasselbe creditirt. Die so creditirten Assessments sind beim Tode des Mitgliedes vom Sterbegelde in Abzug zu bringen.

§ 7. Wenn ein Mitglied, welches wenigstens fünf Jahre dem Orden angehört, durch schwere körperliche Verletzungen, wie z. B. Ver-

luſt beider Beine, Arme, Augen, Lähmung des Rückgrates oder andere ſchwere Verletzungen permanent erwerbsunfähig wird, ſollen für ihn auf Verlangen die fälligen Aſſeßments nach den im vorhergehenden Paragraphen beſtimmten Regeln und Anordnungen vom Großſekretär creditirt und bei ſeinem Tode vom Sterbegeld in Abzug gebracht werden.

Artikel VIII.

Beamte der Logen.

§ 1. Die wählbaren Beamten der Logen ſind: Präſident, Vice-Präſident, Sekretär, Finanzſekretär, Schatzmeiſter, drei Verwaltungsräthe und drei Finanzbeamte. Der Logenarzt muß erwählt werden, iſt aber kein Beamter.

§ 2. Vom Präſidenten ernannte Beamte ſind: Führer, Innere und Aeußere Wache, und Kranken-Comite.

Artikel IX.

Wahlen.

§ 1. Die Wahl der Beamten findet jährlich in der letzten Verſammlung im Monat Dezember ſtatt. Für jedes Amt ſoll ſogleich nach der Nomination die Wahl durch Stimmzettel vorgenommen werden.

§ 2. In derselben Versammlung findet auch die Wahl der Repräsentanten zur Staats-Großloge in der gleichen Weise statt. Die Repräsentanten sind zu den festgesetzten Meilengeldern und zu drei Dollars Tagegeldern für jeden Tag, an welchem die Großloge in Sitzung ist, berechtigt.

§ 3. Die Ueberwachung der Wahl findet durch ein vom Präsidenten ernanntes, aus 3 Mitgliedern bestehendes Comite statt, welches die Stimmzettel vertheilt, einsammelt, zählt und verliest. Die verlesenen Stimmen werden vom Sekretär notirt und das Resultat der Wahl wird von demselben dem Präsidenten mitgetheilt. Das Wahlresultat soll in derselben Weise bestimmt werden, wie bei den Wahlen der Großloge vorgeschrieben.

§ 4. Bei jeder Wahl wird ein Mitglied des Verwaltungsrathes auf drei Jahre erwählt, in derselben Weise, wie der Großverwaltungsrath.

§ 5. Die Einsetzung der erwählten und ernannten Beamten soll in der ersten Versammlung im Monat Januar vorgenommen werden.

§ 6. Wenn das Amt eines Beamten, mit

Ausnahme des Präsidenten, durch Tod oder andere Ursachen erledigt wird, soll in der nächsten Sitzung eine Ersatzwahl stattfinden; auch soll, wenn Sekretär oder Schatzmeister länger als einen Monat auf Reisen gehen, oder krank werden, die Loge für die Zeit ihrer Abwesenheit einen Stellvertreter erwählen.

§ 7. Für das Amt des Präsidenten können nur solche Brüder erwählt werden, welche bereits ein Amt in der Loge bekleidet haben, zu welchem sie gewählt wurden.

Artikel X.

Pflichten der Beamten.

§ 1. Der Präsident soll in allen Versammlungen der Loge den Vorsitz führen, Ordnung und Anstand aufrecht erhalten und die Verhandlungen streng unparteiisch nach den gebräuchlichen parlamentarischen Regeln leiten. Er soll sich nicht an den Debatten betheiligen, kann jedoch über den Gegenstand der Debatte Aufschluß geben. Alle Verhandlungen, Dokumente und Geldanweisungen hat er und der Sekretär zu unterzeichnen. Außerordentliche Versammlungen sind von ihm zu berufen. Es liegt ihm ob, darüber zu wachen, daß die Gesetze der Großloge und

der Loge streng befolgt werden, sowie, daß die übrigen Beamten ihre Pflichten erfüllen. Er ernennt die Mehrheit aller Comitemitglieder, wenn keine andere Art der Ernennung vorgeschlagen ist, und hat das Recht, die Bücher des Finanzsekretärs und des Schatzmeisters zu jeder Zeit zu untersuchen; auch hat er alle Pflichten zu erfüllen, welche sein Amt erfordert.

§ 2. Der Vice-Präsident soll den Präsidenten in allen Amtsverrichtungen unterstützen und in dessen Abwesenheit dessen Stelle einnehmen. Wenn das Amt des Präsidenten auf irgend eine Art erledigt werden sollte, soll er bis zur nächsten regelmäßigen Wahl alle Pflichten und Rechte eines Präsidenten ausüben. Er hat ferner die Minderheit aller Comitemitglieder zu ernennen.

§ 3. Der protokollirende Sekretär soll in den Versammlungen alle Verhandlungen und Beschlüsse in ein dazu bestimmtes Buch eintragen und in der darauf folgenden Sitzung deutlich verlesen, alle eingegangenen Rechnungen, Zuschriften u. s. w. verlesen, die Correspondenz der Loge führen, nach den Statuten der Sterbekasse die erforderliche Anzeige machen und alle son-

stigen Pflichten erfüllen, welche sein Amt und die Nebengesetze von ihm verlangen. Er soll ein Buch führen, in welchem folgende Eintragungen deutlich zu machen sind: Namen aller Mitglieder, deren Wohnung, Datum der Aufnahme, Geburtstag, Geburtsort und Land und Angabe der Person oder Personen, zu Gunsten derer die Sterbekassensumme bestimmt ist. Er soll bei jeder Versammlung die Namen aller Anwesenden notiren. Speziell ist es seine Pflicht, die officiellen Rundschreiben des Großpräsidenten und Großsekretärs in der Logensitzung zu verlesen.

§ 4. Der Finanzsekretär hat alle Beiträge für die Logen- und Sterbekasse von den Mitgliedern in Empfang zu nehmen, jeden Posten genau in die hierzu bestimmten Bücher einzutragen und den Betrag zugleich an den Schatzmeister abzuliefern. Am Schlusse jeder Sitzung hat er die Einnahmen und Ausgaben zu verlesen. Alle Zahlungsanweisungen an den Schatzmeister sind von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen. Vierteljährlich hat er den vorschriftsmäßigen Bericht an die Großloge auszufertigen und der Loge vorzulegen. Auch soll er vierteljähr-

lich berichten, wie viel Geld sich in den Händen des Schatzmeisters befindet, und ferner solche Pflichten erfüllen, welche die Nebengesetze der Loge vorschreiben. Für treue Erfüllung seiner Pflichten erhält derselbe solche Vergütung, wie die Loge bestimmen mag. Den Logen ist es überlassen, beide Sekretärsposten in ein Amt zu vereinigen.

Am Schlusse jeder Sitzung hat er die Einnahmen und Ausgaben zu verlesen und die Einnahmen an den Schatzmeister zu überliefern; sollte er dies unterlassen, so soll er seines Amtes enthoben werden und ein anderer Sekretär an seiner Stelle von der Loge erwählt werden.

§ 5. Jeder Sekretär erhält nach dreijähriger Dienstzeit, mit der Berechtigung als Ex-Präsident, von der Großloge eine Ex-Präsidenten-Regalia.

§ 6. Der Schatzmeister soll die ihm vom Sekretär der Loge übergebenen Gelder im Namen der Loge in einer solchen Bank deponiren, die von der Loge bestimmt werden mag, und soll die Loge Controlle über dieses Geld haben, und wenn zu irgend einer Zeit diese Gelder nicht in der Bank deponirt sind, dann soll die Loge

in ihrer ersten Versammlung, oder in einer speziell einberufenen Versammlung, ein Untersuchungs-Comite ernennen, welches die Bankbücher und andere Bücher, Rechnungen u. s. w. sofort untersuchen soll, und während dieser Untersuchung soll der Schatzmeister von seinem Amt suspendirt werden, und wenn das Comite das vorhandene Vermögen nicht da findet wie bestimmt, soll der Schatzmeister sofort gänzlich von seinem Amt entlassen werden. Während dieser Suspension soll ein Stellvertreter vom Präsidenten ernannt werden.

Ferner, wenn der Schatzmeister von seinem Amt entlassen wurde, soll die Neuwahl eines Schatzmeisters in der ersten Versammlung stattfinden. Derselbe hat über die von ihm verwalteten Gelder die nach den Gesetzen vorgeschriebene Rechnung abzulegen und der Loge solche Bürgschaft zu geben, wie die Nebengesetze es vorschreiben. Er soll alle Rechnungen und Anweisungen, wenn sie gesetzlich genehmigt und ausgestellt sind, ausbezahlen und dafür die nöthigen Belege beibringen. Bei der Uebergabe seines Amtes an seinen Nachfolger soll er ohne Weigerung alles und jedes Eigenthum, Gelder

und Bücher, Belege und Werthpapiere an denselben aushändigen.

§ 7. Der Verwaltungsrath hat eine allgemeine Aufsicht über alles Eigenthum zu führen, Gelder der Sterbekasse im Namen der „Großloge des Ordens der Hermannssöhne im Staate Texas" auf eine sichere und nutzbringende Art anzulegen, fällige Noten und Zinsen zu erheben und die Werthpapiere und Sicherheiten zu untersuchen, ob sie dem Inhalt und Form nach richtig sind. Sollte dem Verwaltungsrathe die Aufbewahrung von Werthpapieren anvertraut sein, so ist von demselben die nöthige Sicherheit zu verlangen. Er hat dafür zu sorgen, daß der Schatzmeister und Finanzsekretär die vorgeschriebene Bürgschaft stellen, die Bürgschafts-Dokumente der Logenkasse zu untersuchen, diese zu genehmigen oder zu verwerfen und der Loge darüber Bericht zu erstatten. Die Bürgschaften für die Sterbekasse werden durch die Großloge besorgt.

§ 8. Der Führer soll den Brüdern vor Eröffnung der Loge das Paßwort abverlangen; er hat bei der Einführung von Kandidaten Beistand zu leisten; er soll in der Loge bei Abstimmungen

die Stimmen zählen und den Präsidenten bei der Ballotage und in sonstigen Geschäften unterstützen.

§ 9. Die innere und äußere Wache haben die Aufsicht über den gehörigen Verschluß der Thüren und haben nur vollberechtigten Brüdern, welche mit dem Paßwort versehen sind, den Eintritt in das Logenzimmer zu gestatten.

§ 10. Das Finanzcomite übernimmt die Aufsicht über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben und hat alle drei Monate zu diesem Zwecke alle Bücher des Sekretärs und Schatzmeisters zu untersuchen und in den ersten Versammlungen der Monate Januar, April, Juli und Oktober einen vollständigen Bericht über deren Vermögen vorzulegen.

Artikel XI.

Reisekarten.

§ 1. Jeder Bruder, der auf Reisen geht, kann durch Abstimmung der Loge eine Reisekarte auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf zwölf Monate, bewilligt erhalten, nachdem derselbe alle Rückstände und Beiträge für die Zeit, auf welche die Karte ausgestellt ist, nebst 25 Cents für die Karte selbst, bezahlt hat.

§ 2. Sobald der Bruder seine Reisekarte nicht mehr nöthig hat, soll er sie dem Sekretär der Loge zurückgeben.

§ 3. Beabsichtigt ein Bruder nach Ablauf seiner Karte noch länger von dem Orte der Versammlung entfernt zu bleiben, so hat er, ehe die Karte ganz abgelaufen ist, dieselbe an die Loge einzusenden und um eine neue Karte anzufragen, wobei verfahren werden soll, wie in § 1 vorgeschrieben.

§ 4. Alle entstehenden Nachtheile, die aus zu später oder ganz vernachlässigter Einsendung der Reisekarte oder des zur Eneuerung erforderlichen Geldes sich ereignen mögen, sollen dem säumigen Bruder zur Last fallen.

§ 5. Auf der Karte soll bemerkt werden, zu welcher Unterstützungssumme besagter Bruder nach den Nebengesetzen berechtigt ist.

§ 6. Jede Loge hat ein Buch zu führen, in welches besuchende Brüder mit Karten ihren Namen, Loge, Ort, u. s. w., einzutragen haben.

§ 7. Wenn ein Bruder mit Reisekarte bei einer anderen Loge um Unterstützung nachsucht und dieselbe erhält, so soll der Betrag solcher Unterstützung auf der Karte vermerkt, und wenn

die Unterstützung kein Geschenk, sondern laut Karte gesetzlich ist, soll die betreffende Loge, welche die Karte ausstellte, den ausgelegten Betrag zurückerstatten.

§ 8. Für die Rückzahlung des ausgelegten Betrages ist sowohl die betreffende Loge, als auch die Staats-Großloge verpflichtet, in kürzester Zeit Sorge zu tragen.

§ 9. Bei der Erneuerung der Karte eines abwesenden Bruders kann derselbe verlangen, daß ein „Gesuch" an eine von ihm zu bestimmende Loge, welche er zu besuchen gedenkt, von den Beamten seiner Loge unterzeichnet und mit dem Siegel versehen, geschickt wird, worin seine Berechtigung zum Reisepaßwort festgestellt ist. Diejenige Loge, welche solche Zuschrift erhält, soll dann dem Betreffenden nach gehöriger Feststellung der Identität seiner Person, durch den Präsidenten das Reisepaßwort mittheilen.

Artikel XII.

Abgangs- und Umzugskarten.

§ 1. Ein Bruder, der seinen Wohnort nach einem anderen Staat zu verlegen gedenkt, kann nach Bezahlung aller Rückstände an Beiträgen und Strafen bis zum Zeitpunkt seines Austritts

eine Abgangskarte erhalten, für welche er 50 Cents an die Loge zu entrichten hat.

§ 2. Sobald die Abgangskarte dem betreffenden Bruder überreicht ist, hört derselbe auf, Mitglied der Loge zu sein.

§ 3. Brüder mit Abgangskarten können innerhalb eines Jahres, nach Zahlung aller während ihres Austritts fällig gewordenen Beiträge für die Logen- und Sterbekasse, wieder durch Mehrheitsbeschluß in ihre Loge aufgenommen werden, haben aber, wenn seit ihrem Austritt mehr als sechzig Tage verflossen sind, ein Gesundheitszeugniß vom Logenarzt beizubringen. Dasselbe gilt auch wegen Nichtbezahlung von Beiträgen suspendirter und gestrichener Mitglieder.

§ 4. Wenn sich Mitglieder mit Abgangskarten von anderen Staaten zur Aufnahme in hiesige Logen melden, so müssen diese sich einer ärztlichen Untersuchung unterwerfen und sämmtliche Beiträge zur Sterbekasse und von den Logen festgesetzte Beiträge zur Krankenkasse, sowie fünfzig Cents für das Abzeichen entrichten.

§ 5. Umzugskarten, die unter allen Umständen von der Großloge zu beziehen sind, sollen

nur verabfolgt werden, wenn ein Mitglied vollberechtigt ist und dasselbe wünscht, sich einer anderen Loge des Ordens anzuschließen, nachdem es dort seine Applikation eingereicht hat.

§ 6. Nachdem dasselbe seine Applikation einer anderen Loge eingereicht hat, soll der Sekretär dieser Loge von der ersten Loge eine Umzugskarte für den Applikanten verlangen, sowie eine Abschrift des ursprünglichen Aufnahmegesuchs desselben einzuschalten, wofür der Applikant 50 Cents zu entrichten hat. Sollte der Applikant in der neuen Loge dann nicht aufgenommen werden, so bleibt er Mitglied der ersteren. Die Abstimmung über solche Applikanten geschieht in derselben Weise wie bei der Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 7. Umzugskarten sollen nur verabfolgt werden, wenn ein Mitglied seinen Wohnort ändert oder falls sein Wohnort einer anderen Loge näher liegt, als die, bei der es Mitglied ist. Umzugskarten von einer Loge zur anderen an demselben Ort sind nur bei Zweidrittel-Mehrheits-Beschluß der Loge mit Genehmigung des Großpräsidenten zu gewähren.

Artikel XIII.

Schiedsrichter.

§ 1. Den Schiedsrichtern sind alle Beschwerden und Klagen vorzulegen, ehe sie vor die Loge gebracht werden. Dieses Schiedsrichter-Comite, aus drei Mitgliedern bestehend, soll, wenn nöthig, vom Präsidenten ernannt werden. Sollte ein oder das andere Mitglied in der vorliegenden Angelegenheit betheiligt oder parteiisch sein, so haben die anderen das Recht, sich durch einen unparteiischen Stellvertreter für den vorliegenden Fall zu ergänzen. Angeklagter sowohl als Kläger haben ebenfalls das Recht, je ein Mitglied des Comites für diesen Fall zu ernennen. Die Pflicht des schiedsrichterlichen Comites soll sein, alle Beschwerden und Klagen, wenn möglich, friedlich zu schlichten. Ist eine Einigung unmöglich zu erzielen oder wollen sich die Parteien der Entscheidung dieses Comites nicht fügen, dann erst kann der Fall vor der Loge verhandelt werden.

Artikel XIV.

Klagen und Strafen.

§ 1. Irgend ein Mitglied, das die Gebräuche des Ordens verletzt, sich gegen die Constitu-

tion und Nebengesetze der Loge, beziehungsweise der Großloge und National-Großloge vergeht, einen unmoralischen Lebenswandel führt, unter falschem Vorwande aufgenommen, ungerechter Weise Krankengeld oder Unterstützung bezog, sich unwürdigen Betragens in oder außerhalb der Loge, der Unzucht, des Betruges, Diebstahls oder eines anderen groben Verbrechens schuldig macht, kann mit Verweis und um Geld gestraft, auf bestimmte Zeit suspendirt oder gänzlich ausgeschlossen werden, je nachdem die Constitution oder Nebengesetze der Loge es vorschreiben oder die Loge beschließen mag. Bloße Entschuldigungen sind jedoch vom Präsidenten zu jeder Zeit zurückzuweisen.

§ 2. Jede Anklage soll schriftlich eingebracht und nicht angenommen werden, wenn die Anklagepunkte nicht specificirt sind. (Siehe § 1 dieses Artikels.) Bei jeder Anklage, mit Ausnahme von Suspension und Ausschließung wegen Nichtentrichtens der Beiträge, hat eine genaue Untersuchung und ein unparteiisches Verhör stattzufinden, ehe ein Urtheil gefällt werden kann.

§ 3. Wenn Klagen gegen Mitglieder in ge-

höriger Form vorgebracht und in der Loge verlesen sind, sollen sie ohne Debatte einem Comite von 5 Mitgliedern, wovon der Präsident das erste, dieses das zweite u. s. w. ernennt, übergeben werden. Der Präsident und Sekretär sind diesem Comite, wenn die Loge so beschließt, beizugeben.

§ 4. Dieses Untersuchungs-, Klage- oder Beschwerde-Comite hat dann Folgendes zu beachten:

1. Darauf zu sehen, daß dem Angeklagten alsbald nach ihrer Ernennung eine Abschrift dieser Klage zugestellt und derselbe zum Erscheinen vor dem Comite zu einer bestimmten Zeit geladen wird.

2. Dem Kläger und dem Angeklagten eine hinreichende Frist zu gewähren, damit sie sich für das Verhör vorbereiten und Zeugen und Beweise vorbringen können.

3. Zur festgesetzten Zeit beide Theile, d. h. zuerst den Kläger, dann seine Zeugen, und ebenso den Angeklagten und seine Zeugen, jeden einzeln, zu verhören, oder auch dieselben einander gegenüber zu stellen, wenn die Erforschung der Thatsachen dies nothwendig macht; ebenso an-

dere Dinge, wie Schriftstücke, Protokolle oder sonstige Gegenstände als Beweis anzunehmen, wenn die Natur der Klage es so verlangt und das Comite über Zulassung durch Stimmenmehrheit entschieden hat.

§ 4. Eine Zusammenstellung der Zeugenaussagen und des erforschten Thatbestandes, sowie ein Gutachten oder Urtheil der Loge vorzulegen.

§ 5. Vor der Abstimmung über das Urtheil soll die Loge sich erkundigen, ob keinerlei Unregelmäßigkeiten, Gesetzwidrigkeiten oder Parteilichkeiten bei der Untersuchung vorgekommen sind; oder das Vergehen des Angeklagten wirklich ein derartiges ist, daß es nach der Constitution des Ordens und der Nebengesetze der Loge auf beantragte Weise bestraft werden kann; ob gegen den Angeklagten zur Zeit seiner Anklage eine kriminelle Klage anhängig war, in welchem Falle das Urtheil der richterlichen Behörde abzuwarten ist; und ob die Untersuchung während einer Krankheit des Angeklagten oder dessen Familie geführt wurde.

§ 6. Sollte sich von einer oder der anderen Seite über Nichtbeachtung der in § 5 genann-

ten Punkte beschwert werden, so soll die Loge mit Zweidrittel = Stimmenmehrheit entscheiden, ob die Beschwerden angenommen werden sollen oder nicht. Werden die Beschwerden als begründet angesehen, so hat die Loge eine neue Untersuchung anzuordnen, beziehungsweise ein neues Comite zu ernennen.

§ 7. Lautet das Urtheil des Comites auf Suspension oder Ausstoßung, dann soll dasselbe in zwei auf einanderfolgenden Versammlungen verlesen und alle Mitglieder der Loge zu der dritten und letzten, wo die Abstimmung erfolgt, eingeladen werden. Zur Entscheidung der Loge durch Ballot mittelst Stimmzettel sind zweidrittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Lautet das Urtheil des Comites auf Verweis oder Geldstrafe, so ist zur Entscheidung nur Stimmenmehrheit erforderlich und kann von einem zweimaligen Verlesen und Einladen der Brüder abgesehen werden. Auch soll die Loge in keiner Art von den bestehenden Regeln abweichen, ob der Angeklagte anwesend ist oder nicht. Hat die Loge das beantragte Urtheil des Comites nicht bestätigt, so ist ein anderer Vorschlag in Ordnung. Sollten jedoch drei Anträge

gemacht sein, ohne daß zweidrittel der Stimmen dafür oder dagegen fallen, so soll der vierte Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden werden. Die Reihenfolge der Abstimmung über die verschiedenen Anträge ist vom niederen zum höchsten Strafmaß, oder umgekehrt, je nach der Natur des Falles.

§ 8. Sollte ein von einer Loge bestraftes Mitglied zur Großloge gehören, so ist die betreffende Loge zur sofortigen Anzeige und Berichterstattung an die Großloge verpflichtet, welche dann nochmals die Sache genau untersucht und endgültig entscheidet, ob die Strafe eine begründete sei und in Kraft zu treten habe.

Artikel XV.

Appellationen.

§ 1. Alle Beschwerden gegen eine Loge oder Logen, oder gegen das Urtheil derselben, von Seiten eines oder mehrerer Mitglieder, oder alle Fälle, wo das oder die Mitglieder sich durch die Entscheidung der Loge beeinträchtigt glauben, gleichviel ob sie mit Verweis, Geldstrafe, Suspension auf gewisse Zeit oder Ausstoßung bestraft werden, sind bei dem Großpräsidenten vorzubringen. Eine derartige Appellation ist

innerhalb vier Wochen, von dem Empfang des Urtheils an gerechnet, dem Großsekretär zu übergeben, welcher dieselbe sofort dem Großpräsiden ten zur Entscheidung übermittelt. Der Appellant oder Kläger hat in allen Fällen der angeklagten Loge eine Abschrift der Appellation zu übermachen, damit sie ihre Vertheidigung vorbereiten kann.

§ 2. Sobald die Loge die Abschrift empfangen und durch den Großsekretär von der anberaumten Zeit der Verhandlung des betreffenden Falles durch den Großpräsidenten benachrichtigt ist, hat dieselbe durch den Präsidenten drei Vertreter zu ernennen; diesen ist der Sekretär der Loge beizugeben, welcher die Bücher, Protokolle, Schriftstücke und Beweise der Loge dem Großpräsidenten vorzulegen hat. Das Urtheil des Großpräsidenten bleibt bestehen bis zur nächsten Sitzung der Großloge, in welcher ein Appellationscomite ernannt wird. Falls Kläger oder Beklagte mit der Entscheidung des Großpräsidenten nicht einverstanden sind, steht ihnen das Recht zu, an die nächste Großloge zu appelliren, in welcher dann der Fall dem Appellationscomite der Großloge überwiesen wird.

§ 3. Das Appellationscomite der Großloge und die Großloge verhandeln den Fall auf's Neue in derselben Weise, wie dies der betreffende Artikel es den Logen vorschreibt, soweit derselbe anwendbar ist. Von dem von der Großloge ertheilten Urtheil sind Kläger und Angeklagte durch den Großsekretär zu benachrichtigen.

§ 4. Entscheidungen und Urtheilssprüche der Staats-Großloge bei Appellationen einzelner Brüder sollen endgültige Kraft besitzen; wenn jedoch Logen gegen Logen oder eine Loge gegen die Großloge sich zu vertheidigen suchen, dann soll denselben das Appellationsrecht an die National-Großloge gestattet sein.

§ 5. Die Strafen, welche über eine Loge als solche von der Großloge verhängt werden können, sind: Entziehung der Repräsentationsrechte, Suspension auf bestimmte Zeit oder Auflösung resp. Entziehung des Freibriefes.

§ 6. Irgend ein Mitglied einer ausgestoßenen Loge kann nicht wieder in eine andere Loge aufgenommen werden, ausgenommen dasselbe hat innerhalb eines Jahres nach Auflösung seiner Loge der Großloge den Beweis geliefert, daß es an der Auflösung seiner Loge und der et-

waigen Verschleuderung des Vermögens derselben keine Schuld trägt, und hat von der Großloge ein hierüber sich aussprechendes Zeugniß erhalten.

§ 7. Will eine bestrafte Loge gegen die Entscheidung oder das Urtheil der Großloge appelliren, so hat dies innerhalb zwei Monate nach dem empfangenen Urtheil zu geschehen.

§ 8. So lange eine Loge im Anklagezustand ist, darf sie weder Reise- noch Abgangs-Karten ausstellen, noch Mitglieder aufnehmen, suspendiren oder ausstoßen.

Artikel XVI.

Entschuldigungen.

Als gesetzliche Entschuldigungen gelten nur Krankheit, nothwendige und begründete Abwesenheit vom Wohnort, Krankheit in der Familie, andere dringende Geschäfts- oder Familien-Angelegenheiten, oder Ordens- und Staatsgeschäfte. Alle Entschuldigungen sollen in der nächstfolgenden Versammlung vorgebracht werden.

Artikel XVII.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Sekretäre und Schatzmeister der Logen erhalten nach ununterbrochener dreijähriger

Dienstzeit das Recht von Ex-Präsidenten, ebenso Mitglieder, welche Aemter in der Großloge bekleidet haben.

§ 2. Ein Präsident muß, um Ex-Präsident zu werden, die Mehrzahl der während seines Termins abgehaltenen Sitzungen geleitet und bis zum Ende seines Termins gedient haben.

§ 3. Die bei der Aufnahme gelieferten Abzeichen gehören der Loge und verbleiben bei Abgang eines Mitgliedes der Loge, aus welcher das Mitglied ausscheidet.

§ 4. Etwaige Strafbestimmungen sollen nicht übermäßig streng sein, indem dieselben mehr böses Blut und Unzufriedenheit verursachen, als nützen.

§ 5. Bei Anreden soll das Wort „Bruder" gebraucht werden.

§ 6. Jede Loge hat dem Großsekretär einen Abdruck ihres Siegels und ihrer Nebengesetze einzuhändigen.

§ 7. Oeffentliche Versammlungen können mit Bewilligung des Großpräsidenten oder dessen Stellvertreter abgehalten werden, wobei die übliche Geschäftsordnung und Zeichen auszusetzen

sind. Beamteneinsetzungen können jedoch dabei stattfinden.

§ 8. Ist irgend ein Mitglied aus einer Loge ausgestoßen worden, so soll dieses vom Sekretär der Loge, unter Angabe der Gründe, dem Großsekretär sogleich mitgetheilt werden, welcher es dem Großpräsidenten zu berichten hat.

§ 9. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sekretären ihrer Logen ihre genauen Adressen anzugeben und jeden Wohnungswechsel denselben innerhalb 14 Tagen mitzutheilen.

§ 10. Jeder Untersuchungsarzt soll ein Graduirter einer respektablen Lehranstalt und von gutem Rufe sein. Die Bestätigung desselben hängt vom Großarzt ab, nachdem dieser sich über Diplom und anderen Studienausweis informirt hat.

§ 11. Bei neu zu gründenden Logen soll womöglich ein bereits vom Großarzt beglaubigter Arzt als Untersuchungsarzt herangezogen werden; wo dieses jedoch nicht möglich ist, soll die Untersuchung nur dann Gültigkeit haben, wenn der Großarzt sich nachträglich von der Fähigkeit des untersuchenden Arztes überzeugt hat.

§ 12. Bei Todesfällen soll der behandelnde Arzt ein von der Großloge zu lieferndes Formular ausfüllen mit näheren Angaben der Todesursache und der vorhergegangenen Krankheitsgeschichte des Verstorbenen. Diese Formulare sind, so ausgefüllt, alsdann dem Großarzt einzusenden.

§ 13. Jede Loge soll nur einen bestimmten Arzt haben und soll solcher Logenarzt gehalten sein, Name und Nationale der von ihm zurückgewiesenen Bewerber um Mitgliedschaft in dem Orden der Hermannssöhne sofort an den Großarzt zu berichten, welcher über alle zurückgewiesenen Kandidaten genau Buch zu führen hat.

§ 14. Ein Logenarzt soll nicht ohne triftigen Grund zu Gunsten eines anderen seines Amtes entsetzt werden; können demselben aber grobe Fehler und auffallende Unwissenheit bei der Untersuchung nachgewiesen werden, so kann er auf Ansuchen des Großarztes mit Genehmigung des Großpräsidenten seines Amtes enthoben werden.

§ 15. Bei Abweisung eines Applikanten durch den Großarzt gegen die Empfehlung des Untersuchungsarztes soll dieser vom Ersteren

brieflich davon mit Angabe der Ursachen benachrichtigt werden.

§ 16. Ein Kandidat, der von einer Loge zurückgewiesen wurde, hat das Recht, sich nach Verlauf von sechs Monaten bei irgend einer anderen Loge vorschlagen zu lassen, muß aber die Frage, ob er jemals von einer Loge zurückgewiesen, mit „Ja" beantworten.

§ 17. Ein Bruder, der wegen Nichtzahlung seiner Beiträge von einer Loge gestrichen wurde, kann innerhalb 2 Jahren wieder als neues Mitglied aufgenommen werden, geht aber aller früheren Anrechte auf den Permanenten Fond und die Reserve-Sterbekasse verlustig.

§ 18. Der Präsident hat bei allen Abstimmungen mit Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Bei der Ballotage hat er darauf zu achten, daß nicht mehr Kugeln abgegeben werden, als Brüder gestimmt haben.

§ 19. Kein Mitglied kann zur Abgabe seiner Stimme gezwungen werden.

§ 20. Die Ballotage ist geheim und kann Niemand gezwungen werden, Rechenschaft über die Abgabe seiner Stimme zu geben.

Artikel XVIII.

Abänderungen der Constitution und Gesetze der Loge.

§ 1. Die Constitution der Logen kann nur in einer regelmäßigen Sitzung der Großloge verändert und verbessert werden, wenn ein solcher Vorschlag von fünf Repräsentanten von wenigstens zwei verschiedenen Logen eingebracht wird; vorausgesetzt, daß solche Veränderungen und Verbesserungen nicht gegen die Constitution der National-Großloge, sowie gegen sonstige Bestimmungen der National-Großloge verstoßen.

§ 2. Jede Loge hat das Recht, sich eigene Nebengesetze zu entwerfen, diese aber dürfen weder mit der vorliegenden Constitution, noch mit den Gesetzen der Großloge in Widerspruch stehen.

§ 3. Abänderungen der Nebengesetze der Logen können auf schriftlichen Vorschlag von drei Mitgliedern stattfinden. Dieser Vorschlag soll in zwei aufeinander folgenden Versammlungen verlesen und in der dritten zur Debatte und Abstimmung gebracht werden. Zur Annahme des Vorschlages sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 4. Die Nebengesetze der Logen, und

ebenso die Abänderungen, sind dem Gesetzcomite der Großloge zur Bestätigung vorzulegen und können erst in Kraft treten, nachdem sie von diesem mit Zweidrittel-Majorität genehmigt und ordnungsgemäß beglaubigt sind.

Artikel XIX.

Ordnungsregeln.

§ 1. Nachdem bei Versammlungen der vorsitzende Beamte den Stuhl eingenommen, sollen die Beamten und Mitglieder sich mit den gehörigen Abzeichen bekleiden, ihre Sitze einnehmen und beim Schlage des Hammers allgemeines Stillschweigen beobachten.

§ 2. Die Geschäftsordnung kann in dringenden Fällen verändert werden, wenn der Präsident es für nothwendig findet.

§ 3. Der vorsitzende Beamte oder Präsident soll Ordnung und Anstand in der Loge erwirken, die Entscheidung der Loge über jeden Gegenstand laut verkünden; er soll alle Ordnungsfragen entscheiden, welche Entscheidung auf Verlangen von drei Mitgliedern einer Berufung an die Loge unterworfen sein soll, wobei aber keinem Mitglied erlaubt ist, mehr als einmal über den Gegenstand zu sprechen. Die Frage

soll alsdann von dem Vice-Präsidenten auf folgende Art gestellt werden: „Soll die gegebene Entscheidung von der Loge anerkannt werden?“

§ 4. Ehe eine Frage oder Vorschlag angenommen wird, soll der Präsident fragen: „Ist die Loge bereit für diese Frage (oder diesen Vorschlag)?“ Wenn sich kein Mitglied zum Sprechen erhebt, und die Mehrheit der Loge bereit ist, so soll er aufstehen und der Loge die Frage vorlegen. Während der Präsident die Frage vorlegt und die Loge anredet, soll niemand das Zimmer verlassen, in demselben umhergehen oder Privatgespräche führen. Nachdem er zur Vorlegung der Frage aufgestanden, soll kein Mitglied fernere Bemerkungen darüber machen.

§ 5. Sollte der Präsident selber oder ein Mitglied über die richtige Entscheidung einer Frage in Zweifel sein, so sollen die bejahenden und verneinenden Stimmen einzeln abgezählt werden.

§ 6. Ein Mitglied, welches sich unordentlich in der Loge aufführt, durch gemeine, beleidigende und lasterhafte Redensarten die Ordnung stört oder dem vorsitzenden Beamten den Gehorsam verweigert, soll vom Präsidenten ei-

nen Verweis erhalten, im Wiederholungsfalle das Zimmer während der Sitzung verlassen und nachher nach den Bestimmungen der Nebengesetze mit ihm verfahren werden.

§ 7. Kein Vorschlag soll besprochen werden, bis derselbe unterstützt und vom Präsidenten wiederholt worden ist. Auf Verlangen von wenigstens drei Mitgliedern muß der Vorschlag niedergeschrieben werden.

§ 8. Jedes Mitglied, welches spricht oder einen Vorschlag macht, soll sich erheben und den Präsidenten höflich anreden; es soll sich während der Debatten an den verhandelten Gegenstand halten, Persönlichkeiten, unschickliche und höhnische Ausdrücke, sowie beleidigende Bemerkungen über die Loge und deren Mitglieder vermeiden. Die Folgen mögen getadelt werden, aber die Beweggründe derer anzugreifen, welche dieselben in Vorschlag gebracht oder vertheidigt haben, ist persönlich oder ordnungswidrig.

§ 9. Wenn sich zwei oder mehrere Mitglieder zu gleicher Zeit zum Sprechen erheben, soll der Präsident entscheiden, welcher zuerst das Wort haben soll.

§ 10. Wird ein Mitglied während des

Sprechens zur Ordnung gerufen, so soll es sich auf Verlangen des Präsidenten niedersetzen bis nach der Entscheidung der Ordnungsfrage, und erst, nachdem es ihm erlaubt wird, wieder fortfahren.

§ 11. Kein Mitglied soll einem Sprechenden in die Rede fallen, ausgenommen, um Mißverständnisse zu erklären, oder den Sprecher wegen gesprochener Worte und ausgeübter Handlungen zur Ordnung zu rufen. Auf Verlangen sollen die tadelnswerthen Worte vom Sekretär niedergeschrieben werden.

§ 12. Kein Mitglied soll mehr als einmal über denselben Gegenstand oder die nämliche Frage sprechen, bis alle Brüder, welche zu sprechen wünschen, es zu thun Gelegenheit hatten, und nicht mehr als zweimal ohne vorhergehende Erlaubniß des Präsidenten.

§ 13. Wenn bei der Vertagung einer Loge eine Frage unentschieden ist, so soll dieselbe in der nächsten Versammlung den Vorrang haben. Solchen Mitgliedern, welche über diese Frage schon einmal gesprochen haben, soll es nicht erlaubt sein, das Wort wieder zu ergreifen, bis

Alle gesprochen haben, die noch keine Gelegenheit dazu hatten.

§ 14. Wenn eine Frage vor der Loge liegt, soll kein anderer Antrag in Ordnung sein, als:

vorhergehende oder Hauptfrage,
sie auf den Tisch legen,
auf bestimmte Zeit überliegen lassen,
dieselbe zu theilen,
zu überweisen (an ein Comite, den Vorschläger u. s. w. zur Verbesserung,)

welche Vorschläge einzeln in der hier angegebenen Reihenfolge den Vorzug haben.

§ 15. Wenn verschiedene Beträge, Zahlen oder Zeiträume vorgeschlagen sind, soll die größte oder höchste Zahl oder längste Zeit zuerst genommen werden.

§ 16. Jedes Mitglied kann die Theilung einer Frage verlangen, wenn der Sinn des Vorschlages dieses erlaubt.

§ 17. Ein Antrag auf die vorhergehende oder Hauptfrage soll von wenigstens drei Mitgliedern unterstützt werden. Die sodann zu stellende Frage lautet: „Soll die Hauptfrage jetzt gestellt werden?"

Vor der Entscheidung dieser Frage darf kein

Zusatz zu der Hauptfrage gemacht werden und keine weitere Debatte stattfinden.

§ 18. Auf Verlangen der Mehrheit kann eine Frage durch Namensaufruf mit „Ja" und „Nein" entschieden werden; diese Abstimmung soll mit Namensnennung in's Protokoll eingetragen werden, wenn die Loge es so beschließt.

§ 19. Bei Comite-Verhandlungen soll die zuerst ernannte Person so lange als Vorsitzer gelten, bis ein anderer gewählt wird. Der Vorschläger eines einem Comite zugewiesenen Beschlusses ist gewöhnlich erst zu ernennen. Ein bereits zu zwei Comiteen ernanntes Mitglied kann das Dienen an einem dritten Comite ablehnen.

§ 20. Kein Comite kann als gänzlich entlassen betrachtet werden, bis alle von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten und Schulden berichtigt sind.

§ 21. Ein Mitglied, das mit der Mehrheit gestimmt hat, kann in derselben Sitzung, oder falls es das in dieser Sitzung anmeldet, in der nächsten Sitzung eine Wiedererwägung beantragen und wenn unterstützt, soll solche Erwägung stattfinden.

§ 22. Ein Vorschlag, eine Sache auf den Tisch zu legen, soll ohne Debatte entschieden werden.

§ 23. Eine Vertagung ist nur dann vollzogen, wenn die Loge in gehöriger Weise geschlossen ist.

§ 24. Wenn beim Verlesen des Protokolls oder anderer Sachen keine Einwendungen gemacht werden, kann der Präsident die Sache als „angenommen" erklären.

§ 25. Beim Verlesen von Todesanzeigen hat der Präsident der Loge das Zeichen zum Aufstehen zu geben, und haben sich die Brüder während des Verlesens, als ein Zeichen der Achtung vor den Verstorbenen, von ihren Sitzen zu erheben.

Geschäfts-Ordnung.

1. Eröffnung der Loge.
2. Verlesen der Beamten und Notiren aller Anwesenden.
3. Verlesen des Protokolls (Annahme oder Berichtigung desselben).
4. Verlesen der Karten fremder Brüder.
5. Berichte über Candidaten und Ballotiren.
6. Einführung der Candidaten.
7. Gesuche um Mitgliedschaft.
8. Bericht des Kranken-Comites.
9. Berichte von Beamten und stehenden Comiteen.
10. Berichte spezieller Comiteen.
11. Einsammeln von Beiträgen.
12. Nomination und Wahl der Beamten.
13. Entgegennahme von Entschuldigungen.
14. Unerledigte Geschäfte.
15. Verlesen von Correspondenzen und Rechnungen.
16. Installirung der Beamten.
17. Nachsuchung für Reise- und Abgangskarten.
18. Geschäfte zum Besten der Loge.

19. Geschäfte zum Besten des Ordens überhaupt.

(Besuchende Brüder haben Sprechrecht.)

20. Verlesen der Einnahmen und Ausgaben.

21. Schluß der Loge.

Preisliste für Materialien.

Alle Logen sind verpflichtet, ihre Materialien von der Großloge zu beziehen, wofür die nachstehend bezeichneten Preise berechnet werden:

Diplome	$ .50
Sterbekassen-Certifikate	.25
Mitglieder-Abzeichen	.50
Mitglieder-Abzeichen mit Namen der Loge	.65
Mitglieder-Abzeichen mit Namen der Loge u. Namen des Mitgliedes	.75
Beamten-Abzeichen	.65
Schärpen	2.50
Beamten-Schärpen	2.50
Logensiegel	3.00
Controllbücher	$1.50, $2.50, $3.50, $6.00
Ritualien	.50

Abgangs-Karten	.50
Umzugs-Karten	.50
Reise-Karten	.25
Quittungsbücher für Sekretäre	.50
Quittungsbücher für Schatzmeister	.50
Quittungsbücher für Mitglieder	.05
Constitutionen	.05

Aufnahme-Gesuche mit ärztlichem Untersuchungs-Zeugniß, Formulare für Jahresberichte, halbjährliche Berichte, Bürgschaften für Sekretäre und Schatzmeister der Logen werden den Logen frei geliefert. Bei Bestellungen von Material von der Großloge ist der Betrag beizufügen.

Formulare.

1.—Aufnahmegesuch eines Candidaten.

An die Beamten und Mitglieder der

.....Loge, No.....

O. D. H. S.

Ich, Endesunterzeichneter, habe den Wunsch, ein Mitglied Ihrer Loge und des Ordens der Hermanns-Söhne zu werden und unterbreite Ihnen hiermit mein Gesuch um Aufnahme. Ich verspreche, wenn ich für würdig befunden und aufgenommen werden sollte, ein treues Mitglied zu werden und allen Gesetzen und Regeln des Ordens gewissenhaft nachzukommen. Ich bin körperlich und geistig gesund,....Jahre alt, geboren am...ten.....18...zu..... in....., bin jetzt....verheirathet. Meine Beschäftigung ist.....und mein Wohnort.....im Staate Texas.

Ich erkläre hiermit, daß ich niemals aus dem Orden der Hermanns-Söhne oder irgend einem anderen Orden ausgestoßen, noch innerhalb der verflossenen sechs Monate von einer Loge der Hermanns-Söhne zurückgewiesen wurde. Ich bestimme hiermit, daß die mit meinem Tode

fällige Summe Geldes, den Statuten der Sterkasse gemäß, an meine.....ausbezahlt werde.

Als Zeugniß dessen habe ich heute, den...ten .....19....meine Namensunterschrift beigefügt. .....

Vorgeschlagen von

.....

.....

Wir, die unterzeichneten Mitglieder des Untersuchungs-Comites, haben über Charakter und Vorleben des Candidaten Erkundigungen eingezogen und empfehlen seine Aufnahme.

.....

.....

.....

2.—Beglaubigungs-Schreiben eines Repräsentanten der Großloge.

.....Loge, No...., O. d. H. S.

An die Großloge des Ordens der Hermanns-Söhne im Staate Texas:

Es wird hiermit bezeugt, daß Br.....von der obigen Loge gesetzlich in der Versammlung im Dezember letzten Jahres zum Repräsentan-

ten erwählt worden ist, dieselbe bis zur nächsten regelmäßigen Sitzung zu vertreten.

.....Texas, den...ten.....19..

(Logen-Siegel.)

....., Präsident,

....., Sekretär.

Die Entfernung vom Wohnort des Repräsentanten bis zum Ort der Großlogen-Sitzung beträgt.....Meilen per Eisenbahn.

.....Meilen Landweg.

3.—Beglaubigungs-Schreiben für einen Ex-Präsidenten.

.....Loge, No... ....O. d. H. S.

An die Großloge des Ordens der Hermanns-Söhne im Staate Texas:

Es wird hiermit bezeugt, daß Br.....nach den Gesetzen des Ordens und der Constitution der Logen ein vollberechtigter Ex-Präsident dieser Loge ist, da derselbe.....Termin als..... unserer Loge gedient und seine Pflichten zu unserer Zufriedenheit erfüllt hat, weshalb wir ihn der Großloge zur Einführung empfehlen.

.....Texas, den...ten.....19..

(Logen-Siegel.) ....., Präsident,

....., Sekretär.

4.—Todes-Anzeige.

.....Loge, No....., O. d. H. S.

An den Großsekretär des Ordens der Hermannssöhne im Staate Texas:

Wir zeigen hiermit an, daß Br....., ein Mitglied dieser Loge, am....ten.....19... an (Angabe der Krankheit) ..... im Alter von....Jahren gestorben ist. Derselbe war.... verheirathet. Seit dem....ten.....ein Mitglied des Ordens und nach den Statuten der Sterbekasse, sowie den Nebengesetzen und Büchern der Loge, sind die Hinterlassenen zu der gesetzlichen Sterbekassensumme berechtigt. Sein Sterbekassen-Certifikat war zu Gunsten von .....in.....jetzt wohnhaft, ausgestellt.

....., Texas, den...ten.....19...

(Logen-Siegel.) ....., Präsident,

....., Sekretär.

Wir, die unterzeichneten Mitglieder der.... Loge No....O. D. H. S. in....., Texas, bescheinigen hiermit, daß Br..... ein Mitglied der..... Loge No....O. D. H. S., am ...ten.....19...beerdigt wurde, und wir die Leiche des genannten Bruders besichtigt haben. .....

.....

Freibrief

— der —

Großloge

— des —

Ordens der Hermanns-Söhne im Staate Texas,

amendirt in der 13. Sitzung der Großloge am 17., 18. und 19. April 1905 und abermals amendirt in der 16. Sitzung der Großloge am 17., 18., 19. und 20. April 1911.

Staat Texas, }
Bexar County. }

In Anbetracht, daß gewisse Personen, nämlich: Wm. Heuschkel, Julius Schütze, C. F. Altermann, Hugo Becker und viele andere im Staate Texas wohnhafte Bürger eine Korporation für wohlthätige Zwecke gebildet haben und im Staatsdepartement von Texas am 2. September 1891 Korporations-Artikel unter dem Namen „Großloge des Ordens der Hermannssöhne im Staate Texas," welche im Buch L, Seite 171, eingetragen sind; Und in Anbetracht, daß gewisse Zusätze und Aenderungen zu dem Original-Charter im Staatsdepartement von Texas am 25. Juni hinterlegt wurden unter Nummer 7372, und im Buch R, Seite 8, eingetragen sind; Und in Anbetracht, daß nochmals gewisse Zusätze und Aenderungen zu dem Original-Charter im Staatsdepartement von Texas am 23. August 1898 hinterlegt wurden, unter Nummer , im Buch , Seite eingetragen sind; Und in Anbetracht, daß nochmals gewisse Zusätze und Aenderungen zu dem amendirten Charter vom 23. August 1898 im Staatsdepartement von Texas am 30. Oktober 1899 hinterlegt wurden unter Num-

mer , im Buch , Seite , eingetragen sind: Sei es kund und zu wissen Jedermann, daß wir, die Unterzeichneten sammt denen, welche sich uns anzuschließen wünschen, zum vierten Male Zusätze und Aenderungen des betreffenden amendirten Original-Charters zu deponiren, welche in demselben eingefügt also lauten:

Section 1. Jedermann sei es hiermit zu wissen, daß wir, Wm. Heuschkel, Julius Schütze, G. A. Heilig, H. A. Jakobson, Robert Kurtz, B. Felder, E. A. Goeth, Aug. Meyer, J. J. Becker, F. Klapp und J. D. Fietsam, Bürger des Staates Texas, zusammen mit denen, welche sich uns später anschließen mögen, unter und kraft eines Erlasses der gesetzgebenden Körperschaft des Staates Texas, betitelt: Ein Gesetz betreffend Privat-Korporationen, genehmigt am 23. April 1874; eine freiwillige Vereinigung gegründet haben unter dem Namen und Titel „Großloge des Ordens der Hermannssöhne im Staate Texas", welches auf englisch heißt Grand Lodge of the Order of the Sons of Hermann in the State of Texas, unter welchem Namen der Verband ebenfalls bekannt und anerkannt sein soll in gericht-

lichen und geschäftlichen Angelegenheiten, welche den Orden angehen mögen.

Section 2. Diese Privatkorporation zusammengesetzt aus den vorgenannten Personen und solchen, welche sich ihnen anschließen unter dem besagten Titel und Namen, hat den Zweck, den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich gegenseitig in Fällen von Krankheit und Noth zu unterstützen, im Todesfalle des Mitgliedes der Wittwe desselben oder dessen Waisen, oder wenn solche nicht vorhanden, seinen Blutsverwandten, oder wenn diese nicht vorhanden sind, der in seinem Certifikat bestimmten Person oder Personen, pecuniär beizustehen, wie auch ein Mitglied beim Tode seiner Gattin mit Geld zu unterstützen, wie es in den Gesetzen des Ordens vorgesehen werden mag. Auch um Tugend und Moral zu pflegen durch gegenseitige Belehrung und freundschaftlichen Verkehr. Ferner ist die Erhaltung der deutschen Sprache, Beschützung deutscher Einwanderer gegen Uebervortheilung und Betrug, und Pflege einer wahren freiheitlichen Gesinnung unter den Mitgliedern ein Zweck dieser Verbindung.

Section 2a. Im Falle irgend eine von den

obengenannten Personen stirbt, oder wenn das Mitglied in den Ehestand tritt oder sich verlobt, soll es das Recht haben, seinen Beneficianten zu ändern. Ein Mitglied welches weder Familie oder Blutsverwandte hat, soll das Recht haben, irgend eine Zeit seinen Beneficianten zu ändern, wie die Gesetze und Regeln der Großloge vorschreiben.

Section 3. Die Großloge dieser Verbindung besteht aus ihren Beamten, den Mitgliedern aller ständigen Comiteen, dem Großlogenarzt und den Repräsentanten, welche von den verschiedenen untergeordneten Logen gewählt werden, und soll ihre Versammlungen jährlich oder alle zwei Jahre an solchem Orte und zu solcher Zeit abhalten, wie zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bestimmen mögen.

Section 4. Die nachstehenden Beamten: Großpräsident, Erster Vize-Großpräsident, Zweiter Vize-Großpräsident, Großsekretär, Großschatzmeister, Großarzt, Groß-Finanzcomite, bestehend aus 3 Mitgliedern, und Groß-Verwaltungsrath, bestehend aus drei Mitgliedern, sind von den Mitgliedern dieser Verbindung bei den regelmäßigen Versammlungen zu erwählen, mit

Ausnahme des Groß-Verwaltungsrathes, welcher in folgender Weise erwählt werden soll: Bei der nächsten regelmäßigen Versammlung der Großloge, welche nach der Annahme dieses Amendments des Charters zusammenkommt, sollen drei Mitglieder des Verwaltungsrathes erwählt werden. Dieselben sollen dann danach, sobald wie möglich Loose ziehen um ihren Amtstermin. Derjenige, der No. 1 zieht, soll sein Amt für einen Termin bekleiden; derjenige, der No. 2 zieht, soll sein Amt für 2 Termine bekleiden; und derjenige, der No. 3 zieht, soll sein Amt für 3 Termine bekleiden. Jeder soll sein Amt bekleiden bis sein Nachfolger erwählt ist, und in jeder folgenden, regelmäßigen Sitzung der Großloge soll ein Mitglied des Verwaltungsrathes für die Dauer von 3 Terminen gewählt werden.

Die obengenannten wählbaren Beamten sollen vollständige Controlle und Verwaltung der Geschäfte der Verbindung auszuüben haben und hierbei mit aller nöthigen Vollmacht handeln, so lange die Großloge nicht in Sitzung ist, wie es die Nebengesetze dieses Ordens vorschreiben mögen, so lange sie nicht im Widerspruch mit diesem Charter stehen.

Section 5. Die Großloge des Ordens der Hermannssöhne soll ermächtigt sein, untergeordnete Logen innerhalb des Staates Texas, einschließlich aller Territorien innerhalb der Grenzen dieses Staates, einzurichten, deren Geschäftsordnung vorzuschreiben, sowie über dieselben eine allgemeine Aufsicht zu führen, wie es die Nebengesetze der Großloge vorschreiben mögen.

Section 6. Die Hauptverwaltungsstelle dieser Verbindung soll zu aller Zeit in San Antonio, Bexar County im Staate Texas, sein und eingerichtet werden, indessen soll es freistehen, dieselbe nach irgend einem anderen Platze innerhalb des Staates Texas, wie es zum Zwecke der Erfüllung der Absichten des Ordens am zweckmäßigsten und nützlichsten erscheinen mag, zu verlegen mittelst zwei Drittel Stimmenmehrheit der Mitglieder dieser Großloge bei deren regelmäßiger Versammlung.

Section 7. Niemand kann Mitglied dieser Verbindung werden, falls er nicht ein Mitglied irgend einer untergeordneten Loge derselben ist, wie dies durch die Nebengesetze unter der Jurisdiktion dieser Großloge der Hermannssöhne vor-

geschrieben sein mag, und der jünger als 18 Jahre, noch älter als 50 Jahre ist.

Section 8. Mitglieder können auf Antrag und nach ärztlicher Untersuchung unter solchen Bedingungen aufgenommen werden, wie sie die Nebengesetze vorschreiben.

Section 9. Jedes Mitglied soll einen solchen monatlichen Beitrag in den Sterbekassen-Fond seiner Loge zahlen wie folgt:

Von	21—30	Jahren	monatlich $1.00
"	30 - 35	"	" 1.10
"	35—40	"	" 1.20
"	40—45	"	" 1.30
"	45—50	"	" 1.50

Diese Section des Charters kann nur abgeändert werden durch eine direkte Urabstimmung der Mitglieder des Ordens in ihren respektiven Logen und zwar durch Zweidrittel (⅔) Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

Ueber diesen Fond hat der Sekretär jeder Loge separate Rechnung zu führen. Der Großsekretär soll aus diesem Fond für jedes Mitglied der Loge einen Dollar ziehen, sobald der Sterbefond in der Großlogen-Kasse weniger als zwölfhundert Dollars beträgt.

Section 10. Wenn ein Mitglied von einer Jurisdiktion besitzenden Loge ausgestoßen, suspendirt wird oder austritt, so verliert es auch alle Rechte als Mitglied dieser Verbindung.

Section 11. Die Assessments und Beiträge an die verschiedenen Kassen, wie in der Constitution dieses Ordens vorgesehen, sind am ersten Tage eines jeden Monats fällig und müssen an oder vor dem letzten Tage eines jeden Monats bezahlt werden. Im Falle ein Mitglied versäumt oder verweigert, in dieser Weise zu bezahlen, so soll es in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der Großloge suspendirt respektive gestrichen werden. Kann aber im ersten Falle unter den für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen der Constitution wieder in seine Rechte eingesetzt werden.

Section 12. Im Todesfalle eines Mitgliedes, welches dem Orden vor dem 1. Juni 1905 angehörte, soll der Groß-Schatzmeister dieses Ordens die Summe von $1000.00 zahlen und im Todesfalle eines Mitgliedes, welches dem Orden nach dem 1. Juni 1905 beitrat, soll der Großschatzmeister dieses Ordens die Summe von $500.00 zahlen, falls der Verstorbene dem Orden

nicht über 2 Jahre angehörte, und $1000.00, falls er dem Orden mehr als zwei Jahre angehörte Dies selbe Gesetz findet Anwendung auf die Schwestern-Logen, doch mit dem Unterschied, daß bei allen vorstehend vorgesehenen Fällen nur die Hälfte des Betrages bezahlt werden muß. Diese Zahlungen sollen gemacht werden, wie in Section 2 dieses Charters vorgesehen. Im Falle des Todes der Gattin eines der Mitglieder soll der Großschatzmeister solchen Betrag in solcher Art und Weise auszahlen, wie es die Statuten der Sterbekasse vorschreiben.

Section 13. Unmittelbar nach dem Tode eines Mitgliedes oder der Frau eines Mitgliedes soll der Großsekretär durch die Loge von diesem Tode benachrichtigt werden. Nach Empfang solcher Todesanzeige und auf genügenden Beweis hin, daß der Verstorbene allen gesetzlichen Forderungen dieses Ordens nachgekommen ist, welches durch die betreffenden Beamten der Loge, welcher der Verstorbene angehörte, constatirt sein muß, soll der Großsekretär dies dem Großpräsidenten anzeigen durch Uebersendung der betreffenden Todesanzeige und im Verein

mit demselben die Anweisung für die fällig gewordene Sterbesumme zur Auszahlung an den Großschatzmeister anweisen. Am Ersten eines jeden Monats ist der Großsekretär verpflichtet sämmtlichen Logen die im Verlauf des vorhergehenden Monats stattgehabten Sterbefälle mitzutheilen.

Section 14. Jedes Mitglied dieses Ordens soll an den Sekretär seiner Loge am ersten Tage des Monats Oktober in jedem Jahre den Betrag von einem Dollar bezahlen, worauf der derartig gesammelte Gesammtbetrag jeder untergeordneten Loge durch den Schatzmeisters vor dem 15. Oktober jeden Jahres an den Großsekretär der Großloge abzuliefern und von diesem dem Permanenten Fond einzuverleiben ist.

Section 15. Sobald dieser Permanente Fond die Summe von fünfhundert Dollars erreicht, soll er im Ankauf von Staats- und County-Bonds angelegt oder auf Zinsen ausgeliehen werden, wie die Nebengesetze des Ordens bestimmen.

Section 16. Nach Ablauf von 20 Jahren, vom 1ten October 1890 an gerechnet, und nicht früher, sollen die Zinsen dieses Permanenten

Fonds angerechnet werden auf Zahlungen oder Theilzahlungen der Assessments für den Sterbefond aller solcher Mitglieder des Ordens, welche wenigstens für die Dauer von zwanzig Jahren ununterbrochen Mitglieder dieses Ordens innerhalb des Staates Texas waren.

Section 17. Jedes Mitglied, welches Zahlung dieses Betrages vor dem 7ten Oktober jeden Jahres unterläßt, soll sofort von der Mitgliedschaft suspendirt werden, indessen soll es die Pflicht des Sekretärs jeder untergeordneten Loge sein, jedem Mitglied, welches die Zahlung an den Permanenten Fond an oder vor dem 1. Oktober jeden Jahres unterließ, eine schriftliche Notiz zu senden, des Inhalts, daß Suspendirung von der Mitgliedschaft erfolgen wird, falls die Zahlung für den Permanenten Fond nicht vor oder am 7. Oktober erfolgt.

Section 18. Die Anlage des Permanenten Fonds durch Ausleihen desselben auf Zinsen oder Ankauf von Bonds soll einem Special-Comite, bestehend aus dem Großpräsidenten und dem Großverwaltungsrath, übertragen werden.

Section 19. Im Laufe des Monats November jeden Jahres soll der Großpräsident den

Großverwaltungsrath zu einer Sitzung für Anlage des Permanenten Fonds zusammen berufen.

Section 20. Der Permanente Fond oder ein Theil desselben soll nur auf Zinsen ausgeliehen werden, wenn vorgenanntes Special-Comite einstimmig seine schriftliche Einwilligung zu solcher Anlage giebt, und soll in allen Fällen, ausgenommen im Ankauf von Bonds, die Sicherheit in freiem Grundeigenthum bestehen, welches nicht Heimstätte, (mit Ausnahme von Vendors und gesetzlichen Mechanics und Builders Liens an derselben), oder anderweit durch Hypotheken oder Obligationen belastet ist, oder dessen Besitztitel nicht vollständig klar, oder zweifelhaft ist. Besagtes Special-Comite soll irgend einen Theil des Permanenten Fonds zum üblichen Zinsfuß ausleihen, vorausgesetzt, daß solche Anleihe für einen längeren Termin von Jahren den Vorzug haben soll.

Section 21. Alle Bonds, Schuldscheine, Sicherheiten, Ueberschreibungs-Dokumente, Hypotheken oder irgend welche andere schriftliche Dokumente über Geschäfte des Permanenten Fonds sollen ausgestellt sein zu Gunsten der

„Großloge des Ordens der Hermannssöhne im Staate Texas“.

Section 22. Die Zinsen, welche der Permanente Fond erhält, sollen an den Großsekretär gezahlt werden, worauf sie dem Permanenten Fond hinzuzufügen sind.

Section 23. Nachdem genanntes Special-Comite Bonds gekauft oder ein Ausleihegeschäft abgeschlossen hat, soll es ermächtigt sein, einhellig den so anzulegenden Betrag an den Großschatzmeister zur Zahlung anzuweisen, welcher denselben gegen Ausfolgung der verabredeten Dokumente an den Ausleiher auszuzahlen hat. Der Großschatzmeister soll der Bewahrer aller solchen Dokumente und Sicherheiten unter der Aufsicht des Großverwaltungsrathes sein, welcher darüber bei jeder regelmäßigen Versammlung zu berichten hat.

Section 24. Genanntes Special-Comite soll zu solchem Betrag von Tage- und Reise-Geldern, während der Zeit sie in der Prüfung der Dokumente wirklich beschäftigt waren, wie sie für die Theilnahme von Mitgliedern an Großlogen-Sitzungen bestimmt sind, berechtigt sein.

Section 25. Alle solchen Entschädigungen

und Ausgaben, welche in Folge von Ausleihen von Geldern zu machen sind, sollen aus dem Permanenten Fond bezahlt werden und muß jede Forderung gegen den Permanenten Fond vom Großpräsidenten, Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Großsekretär genehmigt werden, welch' letzterer die Anweisung mit dem Siegel der Großloge zu versehen hat.

Section 26. Der Charter dieser Verbindung soll für die Dauer von 50 Jahren in Kraft bleiben und soll die Verbindung unter diesem Charter alle Privilegien genießen, welche ihr unter den jetzigen oder künftig zu erlassenden Gesetzen des Staates Texas zustehen.

Section 27. Der Verwaltungsrath soll aus drei Mitgliedern bestehen und für das erste Jahr aus folgenden Personen zusammengesetzt sein: Julius Schütze, als residirender Bürger von Austin, Travis County, Texas; J. Bauer, einem residirenden Bürger von San Antonio, Bexar County, Texas, und G. A. Heilig, einem residirenden Bürger von La Grange, Fayette County, im Staate Texas. Diese Korporation besitzt weder Aktien noch kaufmännisches Kapital.

Section 28. In Orten oder Niederlassung-

en, wo die deutsche Sprache nicht in den Schulen des Landes gelehrt wird, soll es die Pflicht einer jeden Loge, oder zwei oder mehrerer Logen sein, welche sich zu solchem Zwecke vereinigen, Ferienschulen einzurichten, in welchen ausschließlich die deutsche Sprache gelehrt wird.

Section 29. Die Großloge dieses Ordens soll ermächtigt sein Hermannssöhne-Schwesternlogen im Staate Texas, unter der Jurisdiktion der Großloge und unter solchen Regeln und Nebengesetzen zu errichten, wie die Großloge oder die betreffenden Beamten, welche zu diesem Zwecke bestimmt werden, vorschreiben mögen.

Friedrich Hofheinz,
John Bauer,
F. M. Glöckner.

Staat Texas, }
Bexar County. }

Vor mir, W. A. Wurzbach, öffentlicher Notar in und für Bexar County, Texas, erschienen heute Friedrich Hofheinz, John Bauer und F. M. Glöckner, mir persönlich bekannt als die Per-

sonen, deren Namen zu dem vorstehenden Instrument unterzeichnet sind und bestätigen zu mir, daß sie dasselbe zu dem darin ausgedrückten Zwecke und Absicht vollzogen haben.

W. A. Wurzbach,
öffentlicher Notar, Bexar County, Texas.

Revidirt durch
Friedrich Hofheinz,
Ex-Großpräsident.
C. J. von Rosenberg,
Großpräsident.

Beglaubigt
J. Windlinger,
Groß-Sekretär.

CHARTER

OF THE

GRAND LODGE

OF THE

ORDER OF THE SONS OF HERMANN

In the State of Texas,

AS AMENDED.

THE STATE OF TEXAS, }
County of Bexar. }

Whereas, certain persons, to-wit:—Wm. Heuschkel, Julius Schuetze, C. F. Altermann, Hugo Becker and many other persons, all resident citizens of the State of Texas, have formed a corporation for benevolent purposes, and have filed in the Department of State of the State of Texas on the 2nd day of September 1891, File No. 5246, articles of incorporation, under the name of "Grand Lodge of the Order of the Sons of Hermann in the State of Texas", which was recorded in Book "L", on page 171, and

Whereas, certain amendments to the original charter were filed in the Department of State of the State of Texas on the 25th day of June 1896, File No. 7372 and recorded in Book "R", on page 8, and on the 23rd day of August 1898, File No. 8366, and recorded in Book "R", on page 342, and on the 30th day of October 1899, and

Whereas, at the session of the Grand Lodge of the Sons of Hermann held on the 17th to 19th of April 1905, certain amendments and changes were made in said charter,

Be it remembered therefore, that we, toge-

ther with our associates, desire to file the said amendment adopted by the Grand Lodge to the said original charter, and hereby embrace the said original charter with its amendments and the adopted amendments into this instrument, which reads as follows:

Section 1. Be it known to all men that we, Wm. Heuschkel, Julius Schuetze, Hugo Becker, E. Callsen, G. A. Heilig, H. A. Jacobson, Robert Kurtz, B. Felder, E. Goeth, August Menger, J. J. Becker, F. Klapp, J. Bauer, C. F. Altermann, G. W. Wehner, B. Bisang and J. P. Fietsam, resident citizens of the State of Texas, together with those who may be hereafter associated with us, under and by virtue of an act of the legislature of the State of Texas, entitled "An Act Concerning Private Corporations, Approved April 23, A. D. 1874", voluntarily associate ourselves into a private corporation under the name and style of "Grand Lodge of the Order of the Sons of Hermann in the State of Texas", by which name it shall be known and recognized in all judicial proceedings as well as in the transaction of business matters relating to this order.

Section 2. This private corporation com-

posed of the individuals aforesaid and their associates, under the name and style aforesaid, is formed for the purpose of enabling the members thereof to extend pecuniary relief to each other mutually in sickness and distress, and in case of death, to insure pecuniary relief to the widow or orphans of the deceased member; and if he leaves neither widow nor orphans surviving him, to his blood relatives, and should there be no one of those classes hereinabove mentioned, then to the person or persons named in his benefit certificate. And also to extend pecuniary relief to a member in case of the death of his wife, in such a manner as is provided in the constitution and by-laws of said order, also for the purpose of fostering virtue and morality by mutual information and friendly intercourse among members. Also for the purpose of preserving the German tongue, protecting German immigrants against imposition and deception, and for the purpose of disseminating a true spirit of liberty among its members.

Section 2. In case any of the persons named as beneficiaries in the member's death benefit certificate should die, or if the member should mar-

ry, being single, or become affianced, such member shall have the right to change his beneficiary. A member who has neither family nor blood relatives, shall have the right to change his beneficiary at any time in accordance with the provisions of the constitution and by-laws of the Grand Lodge.

Section 3. The Grand Lodge of this association consists of its officers, of members of all standing committees, the Medical Examiner of the Grand Lodge and representatives-elect of the different subordinate lodges, and shall meet annually or biennially at such time and place as may be determined by a vote of two-thirds of the members present.

Section 4. The following officers shall be elected by the members of this society, viz: Grand President, First Vice Grand President, Second Vice Grand President, Grand Secretary, Grand Treasurer, Medical Examiner of the Grand Lodge, the Grand Finance Committee, consisting of three members, and three Grand Trustees; and they shall be elected at each regular meeting of the Grand Lodge, with the exception of the three Grand Trustees, who shall be elected in the following manner, to-wit: At the

next regular meeting of the Grand Lodge after the filing of this amendment three Grand Trustees shall be elected and as soon thereafter as practicable the newly elected trustees shall cast lots for the term of office. That one who shall draw number one shall hold his office for one term; the one drawing number two shall hold his office for two terms, and the one drawing number three shall hold his office for three terms; each to hold his office until his successor is elected and qualified; and at each regular meeting of the Grand Lodge thereafter one Grand Trustee shall be elected who shall hold his office for three terms and until his successor is elected and qualified. By a term is meant the time intervening from one regular meeting of a Grand Lodge to another regular meeting. All of the above elective officers shall have general control and management of the business of the society, and exercise all authority necessary in transacting the same while the body of the Grand Lodge is not in session and as the By-laws of this Order may prescribe and not in conflict with this Charter.

Section. 5. This Grand Lodge of the Order of the Sons of Hermann shall be authorized to

establish subordinate Lodges in the State of Texas, including all the territory within the limits of said State, prescribe and direct their proceedings, and exercise general supervision over the same, as the by-laws of this Grand Lodge may prescribe.

Section 6. The principal office of this association shall for the present be established and located at San Antonio, Bexar County, Texas, but subject to be removed or branched to any other point within the State of Texas, as may be best suited or most advantageous to the carrying out of the purposes for which this association is formed, by a two-thirds vote of the members of this Grand Lodge, assembled in regular session.

Section 7. No person shall become a member of this Grand Lodge unless he is a member of some subordinate Lodge of this association as may be prescribed by the by-laws under the jurisdiction of this Grand Lodge of the Sons of Hermann, and who is not less than eighteen and not more than fifty years of age.

Section 8. Members shall be received upon application and medical examination, and such terms as may be prescribed by the by-laws.

Section 9. Each member shall pay monthly into the Death Benefit Fund of his lodge, the following amounts:

Members from 21 to 30 years of age $1.00 per month.

Members from 30 to 35 years of age $1.10 per month.

Members from 35 to 40 years of age $1.20 per month.

Members from 40 to 45 years of age $1.30 per month.

Members from 45 years of age and over $1.50 per month.

This section of the charter can only be changed or amended by a direct vote of the members of the order cast in the respective lodges. Such change or amendment requires ⅔ majority of all votes cast. The Secretary of each lodge shall keep a separate account of this fund and the Grand Secretary shall draw from this fund One Dollar for each member whenever the amount of the benefit fund in the Treasury of the Grand Lodge is reduced to less than $1200.

Section 10. If any member shall be expelled or suspended by a lodge having jurisdic-

tion, or resign from the membership thereof, he shall thereby forfeit all rights as a member.

Section 11. All the assessments and dues to the different funds as prescribed in the constitution and laws of this order, are due on the first day of each month and shall be paid on or before the last day of each month. In case a member fails or refuses to pay in this manner, he shall be suspended and expelled in conformity with the laws of the Grand Lodge, but in case of suspension, he may be reinstated in the manner prescribed in the by-laws.

Section 12. In case of the death of a member who joined this order prior to June 1, 1905, or who joined the order after June 1, 1905, and has been a member over two years, the Grand Treasurer shall pay the sum of $1000 to the persons entitled thereto as beneficiaries under the laws of this order, and in case of the death of a member who joined this order after June 1, 1905, and who has not been a member of the order over two years, the Grand Treasurer shall pay the sum of $500 to said beneficiaries. This same law shall apply to the Sister Lodges, except that in all of the above named cases, only one-half of

said amount shall be paid. Payment of said sums shall be made in such manner as the laws of this order prescribe. In case of the death of the wife of a member, the Grand Treasurer shall pay such sum to the surviving husband as the laws of this order may prescribe.

Section 13. Immediately after the death of a member, or the wife of a member the Grand Secretary shall be notified thereof by the lodge to which said member belonged. The Grand Secretary, after receiving said notice, and also satisfactory evidence, verified by the officers of said lodge, that the deceased member had complied with all lawful requirements of this order, shall notify the Grand President of such death by transmitting to him the said death notice and he shall in conjunction with said Grand President instruct the Grand Treasurer to pay out the amount of the death benefit. The Grand Secretary shall on the first of each month notify all lodges of the deaths that have occurred during the preceding month.

Section 14. Every member of this order shall pay to the Secretary of his lodge the sum of One Dollar on the first day of October of each

year, and the amount so collected in such lodge shall be transmitted by the Treasurer of said Lodge to the Grand Secretary of the Grand Lodge prior to the 15th day of October of each year, and which sum shall by him be placed to the credit of the Permanent Fund.

Section 15. Whenever this permanent fund amounts to the sum of $500 it shall be invested in State and County Bonds, or loaned on interest, as prescribed by the by-laws of the order.

Section 16. After the expiration of twenty years from the first day of October, 1890, and not sooner, the interest of this permanent fund shall be applied to the payment, or part payment, of assessments on death benefits for all such members of this order who have been members of this order in the State of Texas for the full period of twenty consecutive years.

Section 17. Every member who has failed to pay his contribution to the permanent fund on or before the 7th day of October each year, shall at once be suspended from membership, but it shall be the duty of the Secretary of each lodge to send written notices to all members who have not contributed to the permanent fund on or be-

fore the first day of October of each year that suspension from membership will follow, if their contribution to the permanent fund be not made on or before the 7th day of October following.

Section 18. The investment of the permanent fund, by placing it on interest, or in the purchase of bonds shall be intrusted to a special committee, consisting of the Grand President of the Grand Lodge and the three Grand Trustees of the Grand Lodge.

Section 19. The Grand President shall during the months of October of each year, convene the Grand Trustees for the purpose of investing the permanent fund.

Section 20. The permanent fund, or any part thereof, shall not be loaned out on interest, unless the special committee aforesaid unanimously agree in writing to such an investment; and in all such cases except in the purchase of bonds, a loan shall be secured by real estate that is neither homestead (with the exception of the purchase of Vendor's Lien Notes, and legal Mechanic's and Builder's Lien Notes) nor otherwise encumbered by mortgage or deed of trust, nor when the title to the real estate be in any manner

doubtful or questionable. Said special committee shall loan any part of the permanent fund at the rate of interest prescribed for it in the by-laws of this order, and all things being equal, shall prefer the loans for a longer term of years.

Section 21. All bonds, notes, securities, deeds of trust, mortgages, or any other written document relative to the investment of the permanent fund, shall be executed in favor of the "Grand Lodge of the Order of the Sons of Hermann in the State of Texas".

Section 22. The interest that may accrue on the permanent fund shall be paid to the Grand Secretary, and become a part of the permanent fund.

Section 23. After the special committee aforesaid have purchased bonds or negotiated a loan, it shall by unanimous action authorize the Grand Treasurer to draw a warrant for the amount so invested, and the said Treasurer shall, on delivery to him of the necessary documents, pay the amount of said loan to the borrower. The Grand Treasurer shall be custodian of all such securities and documents, subject to the inspection of the Grand Trustees, whose duty it

shall be to report thereon at each regular session.

Section 24. The special committee shall be entitled to receive the same amount per diem and mileage during the time they are actually employed in the examination of documents and investment of funds, as may be stipulated for the attendance of members of the Grand Lodge.

Section 25. All such costs and expenses, resulting from negotiating loans, shall be taken from the permanent fund and every claim against the permanent fund shall be approved by all the members of said special committee, and the warrant for the amount to be drawn by the Grand President, chairman of the Grand Trustees and by the Grand Secretary, who shall thereunto affix the seal of the Grand Lodge.

Section 26. The charter of this Association shall remain in force for the period of fifty years from date of original charter, and the Association shall under this charter have all the Privileges accorded by the laws existing or that may hereafter be enacted by the State of Texas.

Section 27. The board of Trustees shall consist of three members, and for the first year shall be composed of the following persons: Juli-

us Schuetze, a resident citizen of Austin, Travis County, Texas; J. Bauer, a resident citizen of San Antonio, Bexar County, Texas, and G. A. Heilig, a resident citizen of LaGrange, Fayette County, Texas. This corporation has neither capital stock nor assets.

Section 28. It shall be the duty of each and every lodge of this order, or of two or more lodges combining for such purposes in places or communities where the German tongue is not taught in the schools of the country, to establish schools during vacation, wherein the German language shall be taught exclusively.

Section 29. The Grand Lodge of this Order shall be authorized to establish Ladies' Lodges of the Sons of Hermann in the State of Texas, under the jurisdiction of the Grand Lodge, and under such by-laws and regulations as may be prescribed by the Grand Lodge or by its officers designated for such purposes.

In Witness Whereof, we have hereunto subscribed our names on this 10th day of June, A. D. 1905.

FRIEDRICH HOFHEINZ,
JOHN BAUER,
F. M. GLOECKNER.

The State of Texas, }
County of Bexar. }

Before me, W. A. Wurzbach, a Notary Public in and for Bexar County, Texas, on this day personally appeared Friedrich Hofheinz, John Bauer and F. M. Gloeckner, known to me to be the persons whose names are subscribed to the foregoing instrument, and acknowledged to me that they executed the same for the purposes and consideration therein expressed.

Given under my hand and seal of office this 10th day of June A. D. 1905.

(Seal) W. A. WURZBACH,
Notary Public in and for Bexar
County, Texas.

(Endorsed)

Filed in the Office of the Secretary of State this 14th day of June 1905.

O. K. SHANNON,
Secretary of State.

DEPARTMENT OF STATE.

I, O. K. Shannon, Secretary of State of the State of Texas, do hereby certify that the foregoing is a true copy of the amendment to the original charter of "Grand Lodge of the Order

of the Sons of Hermann in the State of Texas'', with the endorsements thereon as now appears of record in this Department.

In testimony whereof I have hereto signed my name officially and caused to be impressed hereon the seal of State at my office in the City of Austin, Texas, this 16th day of June A. D. 1905.

O. K. SHANNON,
Secretary of State.

(Seal)

Inhalts-Verzeichnis.

Gesetze der Großloge.

		Seite
Art. 1.	Name und Zweck	2
" 2.	Sprache	2
" 3.	Gerichtsbarkeit der Großloge	3
" 4.	Versammlungen	3
" 5.	Mitglieder der Großloge	4
" 6.	Beamte der Großloge, a) Wahl	6
	b) Ernennungen	8
	c) Einsetzung	9
" 7.	Pflichten der Großbeamten	9
" 8.	Pflichten der Großlogen-Comiteen	19
" 9.	Reisevergütung der Repräsentanten und Großlogen-Comiteen	21
" 10.	Pflichten der Logen	23
" 11.	Gründung neuer Logen	26
" 12.	Verschmelzung der Logen	29
" 13.	Klagen und Appellationen bei Großlogen	30
" 14.	Abänderung der Gesetze der Großloge	32
" 15.	Allgemeine Bestimmungen	33
" 16.	Hilferufe	34

Statuten der Sterbekasse.

Seite

Art. 1. Mitgliedschaft, Zweck und Unterstützungsbetrag 38

Permanenter Fond.

Gesetze 55

Constitution der Logen.

Art. 1. Logen 64
" 2. Versammlungen 64
" 3. Mitgliedschaft 65
" 4. Ehrenmitglieder 69
" 5. Einführungsgebühren 71
" 6. Beiträge 72
" 7. Unterstützungen 72
" 8. Beamte 74
" 9. Wahlen 74
" 10. Pflichten der Beamten 76
" 11. Reisekarten 82
" 12. Abgangs- und Umzugskarten 84
" 13. Schiedsrichter 87
" 14. Klagen und Strafen 87
" 15. Appellationen 92
" 16. Entschuldigungen 95
" 17. Allgemeine Bestimmungen 95

Seite

Art. 18. Abänderungen der Constitution und Gesetze.... 100
" 19. Ordnungsregeln 101
Geschäftsordnung 108
Preisliste für Materialien.....109
Formulare 111
Freibrief (Deutsch).....115
Freibrief (Englisch).....133

LIBRARY OF CONGRESS
0 020 685 494 7